



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts



Jahresbericht

2024

Inhalt

| | | | |
|--|----|---|----|
| Editorial | 3 | Öffentliche Aufsicht | 25 |
| Schwerpunkte 2024 | 5 | Berichte über Kernaufgaben der WPK | 26 |
| Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in deutsches Recht | 5 | Aus der Tätigkeit des Beirates | 27 |
| Gebührenordnung | 6 | Kurzfassung des Jahresabschlusses 2024 | 29 |
| Regierungsentwurf zum Gesetz zur Modernisierung des Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer | 7 | Bilanz zum 31. Dezember 2024 | 30 |
| Nicht-Abschlussprüfungsleistungen bei kapitalmarktorientierten Unternehmen betragen nur noch rund 15 Prozent | 8 | Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 | 31 |
| Dritte Vergütungsumfrage | 8 | Organisation des Beirates und des Vorstandes | 32 |
| Erstmals mehr als 2.000 Examenskandidaten in einem Jahr | 10 | Abteilungen des Vorstandes | 32 |
| Fachwirt/-in Wirtschaftsprüfung (WPK) | 10 | Ausschüsse | 33 |
| Wichtige Gesetzgebungsvorhaben in Deutschland | 10 | Statistik (1. Januar 2025) | 39 |
| Stellungnahmen | 12 | Mitgliedergruppen | 39 |
| Internationale Entwicklungen | 13 | Vorbildung der Mitglieder | 39 |
| WPK-Dienstleistungen und weitere Aufgaben | 17 | Regionale Verteilung, Berufsqualifikation, Geschlecht und Art der Tätigkeit | 40 |
| Nachwuchsförderung | 17 | Altersstruktur der Mitglieder | 41 |
| Veranstaltungen | 17 | Gremien | 42 |
| Öffentliches Berufsregister/Abschlussprüferregister | 18 | Vorstand | 42 |
| WPK als Konsultationsstelle für die Mitglieder | 19 | Beirat | 43 |
| Digitaler Mitgliederservice der WPK | 20 | Kommission für Qualitätskontrolle | 43 |
| Vermittlung bei Streitigkeiten | 20 | Landespräsidentinnen/Landespräsidenten | 44 |
| Geldwäschebekämpfung | 20 | Geschäftsführung/Geschäftsstellen | 45 |
| Schutz vor Wettbewerbsverstößen/Ordnungswidrigkeiten | 21 | Organigramm | 46 |
| Existenzgründungsberatung | 22 | Impressum | 47 |
| Berufshaftpflichtversicherung | 22 | | |
| Bestellung eines Praxisabwicklers | 22 | | |
| Veröffentlichung von Transparenzberichten | 22 | | |
| Unterrichtung der WPK über Kündigung oder Widerruf des Prüfauftrages | 22 | | |



Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

was hat die Arbeit der WPK im Jahr 2024 beeinflusst? Wo lagen die Herausforderungen? Dieser Bericht informiert Sie über die Entwicklung bis in das Frühjahr 2025.

Das beherrschende Thema im Jahr 2024 war für uns die erwartete Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in deutsches Recht, in deren Umsetzungsverfahren sich die WPK intensiv eingebracht hat. Am 22. März 2024 legte das Bundesjustizministerium seinen lang erwarteten Gesetzentwurf zur Umsetzung der CSRD vor. Die WPK hat dazu am 19. April 2024 eine umfangreiche Stellungnahme gegenüber dem Bundesjustizministerium abgegeben. Aus Sicht der WPK sollte die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit Blick auf die Sicherung einer einheitlichen hohen Prüfungsqualität auf unseren Berufsstand nicht nur beschränkt sein, sondern es sollte grundsätzlich der gewählte Abschlussprüfer zugleich auch als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts gewählt werden.

Im Juli 2024 wurde der Regierungsentwurf zur Umsetzung der CSRD vorgelegt und an die Bundestagsausschüsse überwiesen. Die WPK hat mit Schreiben vom 27. September 2024 gegenüber den Bundestagsausschüssen Stellung zum Regierungsentwurf des Gesetzes genommen. Wichtige Punkte unserer Stellungnahme hierzu betreffen Fragen der Haftung des Nachhaltigkeitsprüfers sowie nicht nachvollziehbare Abweichungen der Nachhaltigkeitsprüfung gegenüber der Prüfung der Finanzberichterstattung. Außerdem ist hervorzuheben, dass wir auch im Hinblick auf die Fortbildung eine Rechtsgrundlage zum Erlass von Regelungen in unserer Berufssatzung gehandelt haben.

Ich habe viele Gespräche zur CSRD mit Bundestagsabgeordneten sowie Vertretern des BMWK geführt und im Oktober als Sachverständiger an einer Anhörung im Bundestag teilgenommen. Ergänzend hat die WPK ein Positionspapier „Sicherstellung der Anforderungen eines Level Playing Fields im Rahmen der CSRD-Umsetzung“ entwickelt, das die Rahmenbedingungen beleuchtet, die die Abschlussprüferrichtlinie an Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten stellt, und herausarbeitet, dass und wo es anderen Anbietern von Bestätigungsdienstleistungen an entsprechenden Voraussetzungen mangelt.

Die Umsetzung der CSRD in Deutschland hat dann im Jahr 2024 – entgegen allen Erwartungen bis in den Herbst 2024 hinein – nicht mehr stattgefunden. Nach dem Ampel-Aus am 6. November 2024 wurde das Thema vom deutschen Gesetzgeber nicht weiterverfolgt und liegt seitdem brach. Auf europäischer Ebene gibt es jedoch Bewegung. „Omnibus“ und „Stop-the-Clock“ waren die Schlagworte in jüngster Zeit. Die Mitte April 2025 veröffentlichte EU-Richtlinie 2025/794 verschiebt die Erstanwendung der CSRD für die ursprünglich ab 2025 berichts- und prüfungspflichtigen großen Kapitalgesellschaften und die ab 2026 berichts- und prüfungspflichtigen kapitalmarktorientierten KMU um jeweils zwei Jahre. Im Anschluss sind inhaltliche Vereinfachungen der CSRD final spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten einer entsprechenden Richtlinie in nationales Recht vorgesehen. Dazu gehört die deutliche Reduzierung des Kreises der berichts- und prüfungspflichtigen Unternehmen auf Kapitalgesellschaften mit mehr als 1.000 Beschäftigten, einem Jahresumsatz von mehr als 25 Mio. EUR oder einer Bilanzsumme von mehr als 25 Mio. EUR. Die WPK hat zwar Verständnis für die Vereinfachungen, sieht aber vor allem die negativen Auswirkungen für mittelständische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die in ihren Investitionen und in ihrer Vorbereitung auf das Umsetzungsgesetz und den Ablauf im Gesetzgebungsverfahren in Deutschland vertraut haben. Auf Grundlage der Omnibus-Vorschläge der EU-Kommission hat der WPK-Ausschuss Nachhaltigkeit seinen Fragen- und Antworten-Katalog zur CSRD-Umsetzung auf der Internetseite der WPK angepasst. Die WPK wird sich weiterhin in die Umsetzung einbringen und über aktuelle Entwicklungen unterrichten.

Neben der Umsetzung der CSRD in Deutschland bildete die Digitalisierung einen zentralen Punkt der Arbeit der WPK. Für das Wirtschaftsprüfungsexamen hat der Vorstand der WPK beschlossen, im Prüfungstermin II/2024 als Pilotprojekt Klausuren fakultativ als E-Klausuren anzubieten. Im Prüfungstermin I/2025 wurden an einem Standort für alle Prüfungsgebiete Klausuren als E-Klausuren auf fakultativer Basis angeboten. Für den Prüfungstermin II/2025 soll die gleiche Vorgehensweise gelten.

Im Herbst 2024 wurde der WPK-Ausschuss Künstliche Intelligenz gebildet, der Fragen und Antworten zum Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) in der WP-Praxis auf der Internetseite der WPK veröffentlicht hat. Der Vorstand der WPK sieht KI aber auch als Servicethema im Kontakt mit Ihnen. Durch den Einsatz von KI wollen wir die umfangreichen Informationen der WPK zum Berufsrecht und zur Mitgliedschaft noch umfassender nutzbar machen. Hierfür stehen Ihnen auf unserer Internetseite im Mitgliederbereich „Meine WPK“ Chatbots auf ChatGPT-Basis zum Beispiel für Fragen zur Beurlaubung oder zum Mitgliedsbeitrag zur Verfügung.

Die WPK wird oft auf das Thema Personalgewinnung und -bindung angesprochen. Eine marktgerechte Vergütung ist hier ein wesentlicher Aspekt. Um die Ergebnisse aktuell zu halten, hat die WPK nach den Jahren 2017 und 2020 im Frühjahr 2024 ihre dritte Vergütungsumfrage im Berufsstand durchgeführt. Ziel war es unverändert, unserem Berufsstand eine repräsentative Vergleichsbasis aus Arbeitgebersicht zu bieten, um die Gehälter seiner aktuellen und zukünftigen Mitarbeiter spiegeln zu können.

Ich wünsche Ihnen eine interessante und aufschlussreiche Lektüre beim Rückblick auf das Jahr 2024.

Ihr Andreas Dörschell
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer





Schwerpunkte 2024

Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in deutsches Recht

Im Jahresbericht 2023 der WPK wurde bereits über die CSRD berichtet. Diese entwickelt die Non Financial Reporting Directive (NFRD) aus dem Jahr 2014 mit dem Ziel weiter, die nichtfinanzielle Berichterstattung der Finanzberichterstattung gleichzusetzen. Hierzu hatte die WPK gegenüber der EU-Kommission und dem Bundesministerium der Justiz Stellung genommen.

Die WPK hat sich in den Prozess der Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht im Jahr 2024 intensiv eingebracht.

Am 22. März 2024 gab das Bundesministerium der Justiz die Gelegenheit, im Rahmen einer Verbändeanhörung zum **Referentenentwurf eines CSRD-Umsetzungsgesetzes*** Stellung zu nehmen. Die WPK nahm diese Gelegenheit wahr und gab ihre **Stellungnahme am 19. April 2024** ab.

Ausdrücklich wurde die programmatisch im Referentenentwurf vorgeschlagene Eins-zu-eins-Umsetzung der CSRD begrüßt, dabei jedoch bedauert, dass der Referentenentwurf teilweise über diese Anforderungen hinausgeht.

Schon frühzeitig hatte sich die WPK dafür ausgesprochen, lediglich den jeweiligen Prüfer des Jahres- beziehungsweise Konzernabschlusses als Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung zuzulassen. Im Referentenentwurf wurde von der in der CSRD vorgesehene Option Gebrauch gemacht, neben dem Abschlussprüfer auch andere Wirtschaftsprüfer als Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung zuzulassen. Die WPK begrüßte es aus Gründen der Sicherung einer einheitlichen hohen Prüfungsqualität, die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zumindest auf diesen Personenkreis zu beschränken und keine anderen Erbringer von Bestätigungsleistungen zuzulassen.

Die WPK sprach sich unter anderem dafür aus,

- ▶ die Nachhaltigkeitsprüfung in das Wirtschaftsprüfungsexamen zu integrieren,
- ▶ die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung nicht als Voraussetzung für die Eintragung als Prüfer der Nachhaltigkeitsberichte vorzusehen und
- ▶ in der Übergangsphase zu unterscheiden zwischen der Haftung für die Prüfung beziehungsweise die prüferische Durchsicht von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichten.



Bevor der Regierungsentwurf veröffentlicht wurde, entwickelte und veröffentlichte die WPK im **Juni 2024** ein **Positionspapier „Sicherstellung der Anforderungen eines Level-Playing-Fields“**. Dieses Positionspapier verdeutlichte die qualitativen Unterschiede in der Regulierung von Wirtschaftsprüfern gegenüber anderen Erbringern von Bestätigungsleistungen. Ausdrücklich war es nicht das Ziel des Papiers, andere Erbringer von Bestätigungsleistungen vom Markt der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung fernzuhalten. Vielmehr sollte sichergestellt werden, dass im Falle einer Marktöffnung dies zu gleichen Regulierungs- und damit Wettbewerbsbedingungen geschehen muss.

Der **Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes** wurde am **24. Juli 2024** vom Bundeskabinett beschlossen.

Der Regierungsentwurf erweiterte den Kreis der Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten nicht um andere Erbringer von Bestätigungsleistungen. Nach der EU-Richtlinie dürfen unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen nur zur Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts zugelassen werden, wenn sie Anforderungen unterliegen, die mit den Anforderungen an Abschlussprüfer „gleichwertig“ sind. Relevant sind hierbei insbesondere Fragen der Ausbildung und Eignungsprüfung, Qualitätssicherungssysteme, Sanktionsregime, Haftung und Aufsicht.

* Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

Da es in Deutschland bislang keine derart gleichwertigen rechtlichen Anforderungen für andere Erbringer von Bestätigungsdienstleistungen gebe, sei eine Erstreckung der Nachhaltigkeitsprüfung auf andere Erbringer von Bestätigungsdienstleistungen nach gegenwärtiger Rechtslage nicht möglich, so der Regierungsentwurf. In der Begründung wurde jedoch ausgeführt, dass die Bundesregierung prüfen werde, ob im Rahmen einer späteren Gesetzesnovelle unter Ausnutzung des Mitgliedstaatenwahlrechts nach Art. 34 Abs. 4 Bilanz-RL auch andere Erbringer von Bestätigungsdienstleistungen, wie insbesondere Umweltgutachter, als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts vorgesehen werden können (Seite 145 des Gesetzentwurfs).



■ Präsident Andreas Dörschell

Die **Stellungnahme der WPK zum Regierungsentwurf** gegenüber den Ausschüssen des Bundestages datiert vom **27. September 2024**. Aufgegriffen wurden zahlreiche Themen, die aus Sicht der WPK noch fortentwickelt werden sollten.

So wurde unter anderem gefordert, dass die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten einem abweichenderen Haftungsregime unterliegen müsse als die Finanzberichterstattung, da die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten zunächst auf Basis einer Prüfung zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit erfolgen soll; Prüfungsmaßstab und Haftung müssen korrespondieren. Wichtig für die berufliche Selbstverwaltung war auch die Forderung, dass eine Rechtsgrundlage in der WPO geschaffen wird, um Regelungen in der Berufssatzung WP/vBP zur speziellen Fortbildungsverpflichtung nach § 13 d Abs. 3 WPO für solche Personen zu schaffen, die unter die Bestandsschutzregelung fallen („Grandfathering“).

Der **Bundesrat** kritisierte in seiner **Stellungnahme vom 27. September 2024** die erheblichen bürokratischen Hürden und Belastungen für die Unternehmen und forderte, diese zu reduzieren. Die Bundesregierung verwies in ihrer Antwort in mehreren Punkten darauf, dass die Richtlinie hierfür keinen Spielraum zuließe. Des Weiteren forderte der Bundesrat die Bundesregierung auf, den Prüferkreis für den Nachhaltigkeitsbericht in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren um unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen zu erweitern, wenn und soweit diese gleichwertigen fachlichen und rechtlichen Anforderungen wie Wirtschaftsprüfern unterliegen. Die Bundesregierung verwies hier auf ihre dementsprechende Ankündigung in der Begründung zum Regierungsentwurf.

Im **Rechtsausschuss des Bundestages** fand am **16. Oktober 2024** eine **öffentliche Anhörung** zum Regierungsentwurf statt, an der der Präsident der WPK als einer von den Sachverständigen teilnahm. Der Präsident ging dabei insbesondere auf das Thema der Sicherstellung der Anforderungen eines Level-Playing-Fields ein.

Nach dem **Bruch der Ampel-Koalition am 6. November 2024** wurde das Gesetzgebungsverfahren gestoppt. Das Gesetz konnte nicht wie geplant vor dem 31. Dezember 2024 in Kraft treten. Trotz des von der EU-Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens ist die Umsetzung der CSRD in Deutschland damit weiterhin offen.

Zum **Jahreswechsel 2024/2025** haben sich vier Bundesminister an EU-Kommissare sowie der Bundeskanzler an die EU-Kommissionspräsidentin gewandt und dafür geworben, den Umfang der vorgesehenen Berichtspflichten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU-Richtlinie zu reduzieren.

Mit der Konstituierung des Bundestages am 25. März 2025 (nach dessen Neuwahl am 23. Februar 2025) ist der Gesetzentwurf der Diskontinuität anheimgefallen.

Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer

Das CSRD-Umsetzungsgesetz befindet sich noch im parlamentarischen Prozess und wurde nicht rechtzeitig zum 31. Dezember 2024 umgesetzt.

Der Beirat hatte nach Vorberatungen im Vorstand auf seiner Sitzung am 29. November 2024 beschlossen, dass die WPK mit Inkrafttreten des Gesetzes Berufsangehörige und Berufsgesellschaften auf Antrag als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte registrieren und in das Berufsregister eintragen wird. Das Verfahren ist der Registrierung und Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer nachgebildet, für die die WPK zur Abgeltung des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes eine Gebühr von 100 EUR erhebt. Für die Eintragung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte wird dann ebenfalls eine Gebühr von 100 EUR erhoben.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat die 21. Änderung der Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer mit Schreiben vom 2. Dezember 2024 genehmigt.

Regierungsentwurf zum Gesetz zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer

Das BMWK hat am **23. Oktober 2024** den **Referentenentwurf** eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung veröffentlicht. **Am 18. Dezember 2024** ist der **Regierungsentwurf** mit neuer Bezeichnung „Gesetz zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer“ beschlossen worden. Dieser wurde am 3. Januar 2025 dem Bundesrat zugeleitet.

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere die Einführung eines Syndikus-WP/vBP vor. Die WPK setzt sich hierfür seit dem Jahr 2018 ein. An der Einführung eines Syndikus-WP/vBP besteht nach Überzeugung des Vorstandes der WPK ein großes privates und öffentliches Interesse. Der Syndikus-WP/vBP wird dem gewandelten Berufsbild gerecht und schafft mehr Flexibilität bei der Planung beruflicher Lebensläufe. Der Wechsel in die Wirtschaft und wieder zurück in den Berufsstand wird flexibler und einfacher. Für den akademischen Nachwuchs entstehen daraus interessante Karrieremöglichkeiten, sodass der Wirtschaftsprüferberuf zukünftig auf größeres Interesse stößt. Darüber hinaus würde durch die Einführung des Syndikus-WP/vBP das Berufsrecht der WP/vBP weiter mit den Berufsrechten der RA und der StB harmonisiert, die eine Tätigkeit als Syndikus-RA beziehungsweise Syndikus-StB schon seit langem zulassen. Auch international ist die Tätigkeit als Accountant in Business seit jeher zulässig.

Die Tätigkeit als Syndikus-WP/vBP soll nach dem Gesetzentwurf als vereinbare Tätigkeit ausgestaltet werden (§ 43 a Abs. 2 Nr. 3 a WPO-E). Die Bestellung als WP/vBP setzt jedoch immer eine originäre Tätigkeit und eine berufliche Niederlassung voraus, sodass ein Syndikus-WP/vBP daher zum Beispiel zusätzlich eine eigene Praxis unterhalten oder eine andere originäre Tätigkeit ausüben muss. Auf den Umfang der originären Tätigkeit kommt es nicht an.

§ 44 c WPO-E sieht für Syndikus-WP/vBP besondere Berufspflichten und Verbote vor, beispielsweise das Verbot, als gesetzlicher Abschlussprüfer oder Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung tätig zu sein.

Weiterhin soll das Niederlassungsrecht für WP/vBP modernisiert werden (Änderung von §§ 3, 28 WPO und Streichung von § 47 WPO). Auch dies entspricht dem Vorschlag der WPK. An die Stelle einer beruflichen Niederlassung mit nur einer Anschrift und Zweigniederlassungen können mehrere Niederlassungen treten, sodass eine Praxis mehrere gleichberechtigte Standorte haben kann. Zugleich entfällt das Erfordernis, Zweigniederlassungen von anderen Berufsangehörigen leiten zu lassen. Stattdessen wird der Praxisinhaber verpflichtet, für eine ausreichende Leitung jedes Standortes organisatorisch Sorge zu tragen.

Die WPK hat in ihrer **Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 29. Oktober 2024** angeregt, dass die Möglichkeit der Mitarbeiterbeteiligung anlässlich der Modernisierung des Berufsrechts der WP/vBP erweitert werden soll. Im Regierungsentwurf wurde dies aufgegriffen (Änderung des § 28 Abs. 4 WPO-E, Einführung des § 28 a WPO-E). Bisher ist eine Beteiligung an der Berufsgesellschaft nur für bestimmte Berufsgruppen möglich, die nicht über die Qualifikation als WP/vBP verfügen (§ 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a WPO, künftig § 28 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe b WPO-E). Personen, die einen vereinbaren Beruf ausüben, kann auf Antrag nach § 28 Abs. 1 Satz 2 WPO das Recht erteilt werden, die gesetzliche Vertretung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu übernehmen und damit Minderheitsgesellschafter zu werden. Spezialisierte und besonders qualifizierte Mitarbeiter ohne Organfunktion haben bisher keine Beteiligungsmöglichkeit und können somit nicht als Gesellschafter an der wirtschaftlichen Entwicklung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft teilhaben. Voraussetzung für die Beteiligung solcher Personen soll eine überwiegende Ausübung des Berufs in der Gesellschaft in einem Anstellungsverhältnis sein. Die Berufsausübung muss zudem den Gesellschaftszweck der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft fördern.

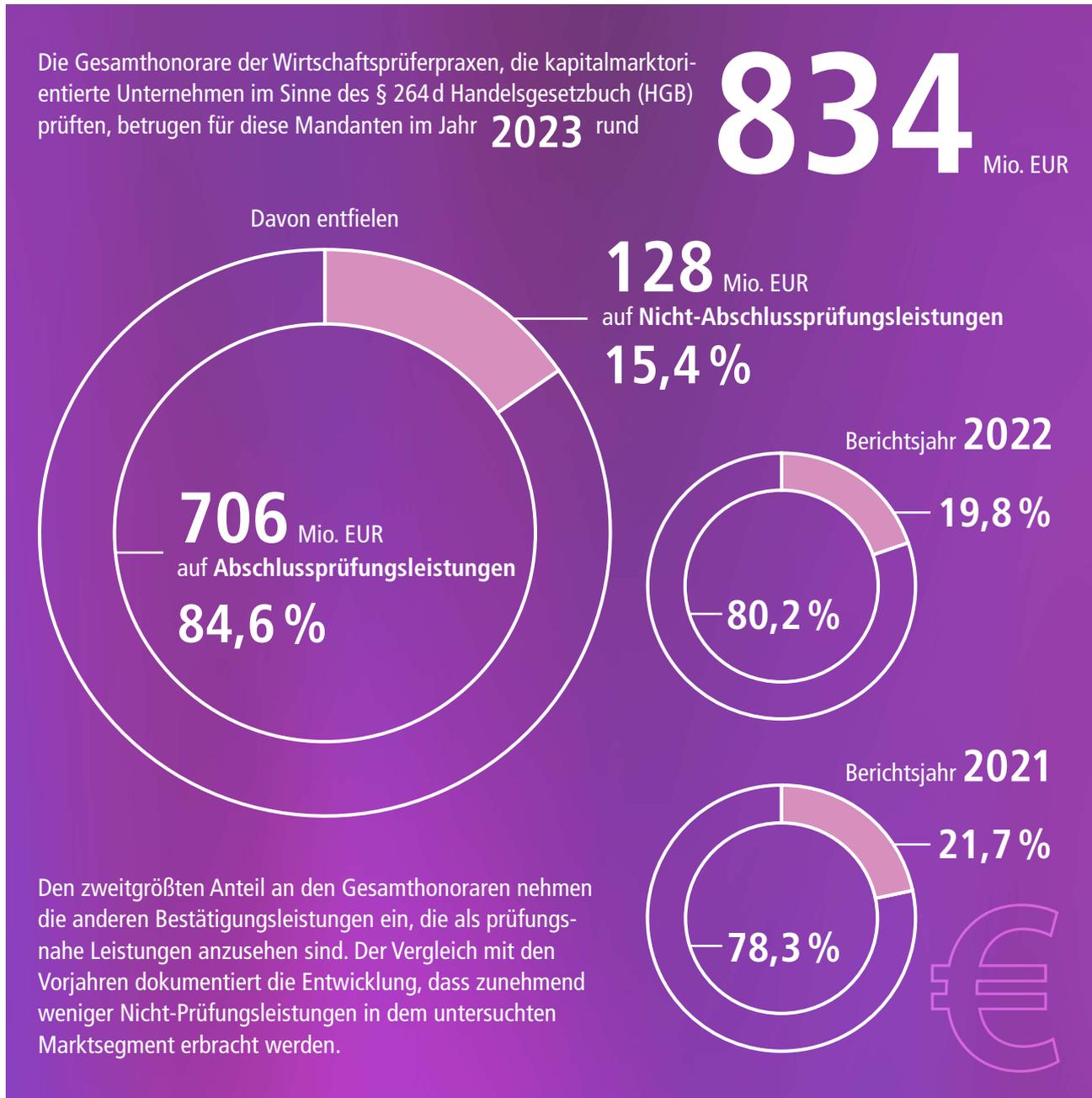
In der Stellungnahme zum Referentenentwurf hat die WPK darüber hinaus den Gesetzentwurf ausdrücklich begrüßt und nur zu wesentlichen Punkten Stellung genommen. Unter anderem hat die WPK angeregt, dass das Führen des Zusatzes „Syndikus“ ausschließlich bei der Ausübung einer Syndikus-Tätigkeit – und nicht bei einer originären WP/vBP-Tätigkeit – erforderlich sein soll. Diese Anregung ist im Regierungsentwurf aufgegriffen worden (§ 18 Abs. 1 Satz 4 WPO-E, eingeführt durch Art. 1 Nr. 6). Ferner hat die WPK angeregt, dass eine Übergangsregelung für die Cooling-off-Regelung für den auftragsbegleitenden Qualitätssicherer eingeführt werden soll (§ 43 Abs. 7 WPO-E). Auch diese Anregung ist im Regierungsentwurf übernommen worden (§ 136 WPO-E, eingeführt durch Art. 1 Nr. 41).



■ Vorstandsmitglied Dr. Henning Hönsch

Nicht-Abschlussprüfungsleistungen bei kapitalmarktorientierten Unternehmen betragen nur noch rund 15 Prozent

Die Ergebnisse der Marktstrukturanalyse der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) für das Jahr 2023 bestätigen den Trend der Vorjahre. Der durchschnittliche Anteil der Nicht-Abschlussprüfungsleistungen an den bei kapitalmarktorientierten Unternehmen erzielten Gesamthonoraren ist in den Jahren 2021 bis 2023 weiter gesunken.



Marktstrukturanalyse 2023 der WPK abrufbar unter www.wpk.de/marktstrukturanalyse/

Dritte Vergütungsumfrage

Die nach 2017 und 2020 dritte Vergütungsumfrage der WPK im Frühjahr 2024 richtete sich erneut an alle in eigener Praxis oder in gemeinsamer Berufsausübung (GbR, Partnerschaft) tätigen Mitglieder sowie an die Berufsgesellschaften. Die Umfrage fand anonymisiert und wiederum in Kooperation mit Prof. Dr. Timo Schmid (Bamberger Centrum für Empirische Studien – BACES –, Universität Bamberg) statt.

Folgende Kernaussagen lassen sich festhalten:

- ▶ Die fixen Jahresgehälter der in einer WP-Praxis angestellten Wirtschaftsprüfer steigen um **12,5 %** bei einer Berufszulassung bis drei Jahre und bis **11 %** bei einer Berufszulassung bis acht Jahre. Bei angestellten Steuerberatern fällt der Anstieg in der Gruppe der Berufszulassung von vier bis acht Jahren besonders stark aus (**20,7 %**).
- ▶ Demgegenüber hat sich der Anstieg der Fixgehälter von den dort angestellten Rechtsanwälten als Berufsanfänger im Vergleich zu 2020 verringert. Stieg der Wert bei einer Berufszulassung bis drei Jahre von **2017 bis 2020** noch um **25 %**, verringerte sich der Zuwachs von **2020 bis 2024** auf **8,3 %**. Steigerungen des Zuwachses lassen sich dagegen für Rechtsanwälte bei längerer Berufszugehörigkeit feststellen (**13,3 %** bei vier bis acht Jahren Berufszugehörigkeit, **+ 22,2 %** bei einer Berufszugehörigkeit über neun Jahren).
- ▶ Die variablen Vergütungsbestandteile haben vor allem bei Berufsträgern mit neun oder mehr Jahren Berufserfahrung zugenommen.
- ▶ Überstunden werden angestellten WP mit Berufszulassung bis drei Jahren deutlich häufiger als in früheren Umfragezeiträumen bezahlt (2017: **13,4 %**, 2020: **23,7 %**, 2024: **33,3 %**).
- ▶ Im Vergleich zu den vorherigen Umfragen kam es insbesondere bei den angestellten Steuerberatern und beim akademischen Fachpersonal im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung zu deutlichen Erhöhungen der Gehälter. Bei den angestellten Steuerberatern sind in den Gruppen mit bis drei und vier bis acht Jahren Berufszulassung Gehaltssteigerungen von rund **20 %** zu verzeichnen (gegenüber rund **11 %** bei den angestellten Wirtschaftsprüfern, bei einer allerdings deutlich höheren Gehaltsbasis). Während sich beim akademischen Fachpersonal 2020 mit zunehmender Berufszulassung die Abstände verglichen mit 2017 kaum erhöhten, ist dies 2024 deutlich anders. Hier sind die Gehälter über alle Berufszulassungsjahre um mindestens **10 %** erhöht worden. Auch das Einstiegsgehalt ist mit **13,75 %** deutlicher von 2020 bis 2024 gestiegen als von 2017 bis 2020.



Insgesamt wurden **11.776 Praxen** beziehungsweise Niederlassungen befragt, von denen **695** an der Umfrage teilnahmen. Dies entspricht einer Teilnahmequote von rund **5,9 %**. Nach Einschätzung des BACES sind die Ergebnisse auf Bundesebene als repräsentativ anzusehen, trotz leider rückläufiger Teilnahmequote verglichen mit der Erstbefragung aus 2017 und der Zweitbefragung aus 2020.

Zur ersten Umfrage und zweiten Umfrage erreichten die WPK viele positive Rückmeldungen aus dem Berufsstand und der Fachöffentlichkeit. Die gewonnenen Ergebnisse galt es mit der dritten Befragung aktuell zu halten. Unverändertes Ziel der Umfrage war es, den Praxen eine Vergleichsbasis aus Arbeitgebersicht zu bieten, an der sie die Gehälter ihrer aktuellen und zukünftigen Mitarbeiter spiegeln können. Die Vergütung von Partner- oder Leitungsebenen war weiterhin ausgenommen. Die Umfrage bezog sich demnach auf angestellte WP/vBP, StB und RA jeweils unterhalb der Partnerebene, akademisches Fachpersonal in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und betriebswirtschaftliche Beratung, weiteres Fachpersonal sowie Werkstudenten und Praktikanten. Neben dem fixen Jahresgehalt wurden auch variables Jahresgehalt sowie weitere Vergütungsbestandteile abgefragt (Dienstwagen, betriebliche Altersversorgung und bezahlte Überstunden sowie Gehaltszuschlag für Zusatzqualifikationen).

- ▶ [WPK Magazin 4/2017, Seite 20 f.](#)
- ▶ [WPK Magazin 4/2020, Seite 18 ff.](#)

Erfreulicherweise konnten neben der deutschlandweiten Auswertung erneut auch regionale Auswertungen zur Umfrage erstellt werden (bezogen auf Bundesländer und Ballungsräume). Repräsentativen Charakter haben die regionalen Auswertungen allerdings aufgrund der zu geringen Teilnahmequoten weiterhin nicht.

Die WPK dankt allen Mitgliedern, die sich beteiligt haben. Die nächste Umfrage soll in zwei bis drei Jahren stattfinden. Dabei hoffen wir auf eine wieder steigende Teilnahme, um den Aussagewert der Umfrage für und im Interesse aller Mitglieder zu erhöhen. Für eine rege Beteiligung möchten wir bereits an dieser Stelle werben.

Die bundesweiten Ergebnisse der Vergütungsumfrage sind im WPK Magazin 3/2024, Seite 16 ff. ausführlich dargestellt. Die regionale Auswertung nach Bundesländern und Ballungsräumen ist im geschützten Mitgliederbereich der WPK-Internetseite „Meine WPK“ verfügbar.

- ▶ [WPK Magazin 3/2024, Seite 16 ff.](#)

Erstmals mehr als 2.000 Examenskandidaten in einem Jahr

Nachdem schon im Vorjahr mit über 1.900 Bewerberinnen und Bewerbern ein neuer Höchststand erreicht worden war, ist die Kandidatenzahl im Jahr **2024** noch einmal um rund **12%**  angestiegen und hat mit **2.167 zur Prüfung zugelassenen Bewerbern** erstmals die Zahl von 2.000 überschritten.

Dieser neuerliche Anstieg ist ein deutlicher Beleg für die weiterhin bestehende Attraktivität des Wirtschaftsprüferberufs, unabhängig davon, dass sich der eine oder andere Kandidat mit der Teilnahme am Wirtschaftsprüfungsexamen im Jahr 2024 die Möglichkeit offen halten wollte, in den Anwendungsbereich einer Grandfather-Regelung aufgrund der Corporate Sustainability Reporting Directive zu fallen, die es erlaubt, künftig ohne eine weitere Prüfung als Nachhaltigkeitsberichtsprüfer registriert zu werden.

Fachwirt/-in Wirtschaftsprüfung (WPK)

Zu der Fortbildungsprüfung zum Fachwirt/zur Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK), die eine Möglichkeit bietet, gute Mitarbeiter zu gewinnen und dauerhaft zu binden, die zumindest zunächst den Wirtschaftsprüferberuf nicht anstreben, konnten im November 2024 22 Personen zum Prüfungstermin 2024/2025 zugelassen werden. 20 Kandidatinnen und Kandidaten haben im November 2024 an der schriftlichen Prüfung teilgenommen, wovon 18 zur mündlichen Prüfung zugelassen wurden. Alle Kandidaten haben diese Prüfung im März 2025 vor den Prüfungsausschüssen Hamburg und Stuttgart abgelegt und die Prüfung zur Fachwirt/in Wirtschaftsprüfung (WPK) bestanden.



■ Vorstandsmitglied Susann Ihlau

Wichtige Gesetzgebungsvorhaben in Deutschland

Die WPK bringt sich für ihre Mitglieder in die Gesetzgebung ein und informiert über neue Rechtsentwicklungen. Auch 2024 gab sie zahlreiche Stellungnahmen zu berufsstandsrelevanten Vorhaben ab (Aufstellung auf Seite 12). Zudem begleitet die Kammer in Arbeitskreisen des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) berufsstandsübergreifende Gesetzesvorhaben. Informationen zu den Stellungnahmen sind im WPK Magazin und im Internet verfügbar.

Für das Jahr 2024 sind, neben dem Gesetzentwurf zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer (vgl. Seite 7) und dem Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (vgl. Seite 5), folgende Regelungsvorhaben hervorzuheben.

Änderung berufsgerichtlicher Regelungen der WPO

Das Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe umfasste auch Änderungen der berufsgerichtlichen Regelungen der WPO. Ziel war vor allem, das Berufsgericht in Berlin für die zu erwartenden großen Gerichtsverfahren gegen Sanktionsbescheide der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) besser aufzustellen.

Das Gesetzgebungsverfahren begann bereits im Jahr 2023, ruhte dann aber eine Zeit lang. Am 25. Oktober 2024 wurde das Gesetz verkündet (BGBl. 2024 I Nr. 320). Die WPO-Änderungen sind am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten.



■ Vizepräsident Dr. Christof Hasenburg

Die Anregungen aus den im Jahr 2023 abgegebenen Stellungnahmen der WPK wurden größtenteils aufgegriffen. Über die Neuerungen hat die WPK nach der Verkündung berichtet.

▶ [WPK Magazin 4/2024, Seite 54 f.](#)

Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie

Diese Verordnung enthielt Bürokratierleichterungen für diverse Bundesverordnungen. In diesem Rahmen wurden auch die Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung und die Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung geändert. Die Änderungen konnten aus Sicht der WPK überwiegend akzeptiert werden.

Die WPK hat in ihrer Stellungnahme vom 17. Juni 2024 lediglich eine Ergänzung von § 22 Abs. 2 WiPrPrüfV aufgrund der Neuregelung von Aufbewahrungsfristen der WPK gefordert.

▶ [WPK Magazin 3/2024, Seite 51](#)

Demnach sollten nach Auffassung der WPK einem erneuten Antrag auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen alle in § 1 Abs. 1 WiPrPrüfV genannten Unterlagen beigefügt werden müssen. Dies wurde leider nicht aufgegriffen. Die Verordnung trat überwiegend am 1. Januar 2025 in Kraft (BGBl. 2024 I Nr. 411 vom 13. Dezember 2024).

Steuerfortentwicklungsgesetz

Der zunächst unter der Bezeichnung Zweites Jahressteuergesetz 2024 eingebrachte Entwurf sah die Einführung von Mitteilungspflichten innerstaatlicher Steuergestaltungen vor, wie sie bereits mit dem Wachstumschancengesetz aus dem Vorjahr eingeführt werden sollten. Damals scheiterte eine Anzeigepflicht an der fehlenden Zustimmung des Bundesrates.

Die WPK hat sich in ihren Stellungnahmen vom 17. Juli und 27. September 2024 erneut gegen diese Verpflichtung ausgesprochen.

▶ [WPK Magazin 3/2024, Seite 50](#)

▶ [WPK Magazin 4/2024, Seite 53](#)

Zudem hat sie gemeinsam mit anderen Freien Berufen sowie mit dem Bankenverband und Organisationen aus Industrie, Handel und Handwerk an die Mitglieder von Bundesrat und Bundestag appelliert.

In der schließlich im Dezember 2024 vom Bundestag verabschiedeten Fassung war eine Anzeigepflicht erfreulicherweise nicht mehr enthalten (BGBl. 2024 I Nr. 449 vom 30. Dezember 2024).

Finanzmarktdigitalisierungsgesetz

Das Verfahren für ein Gesetz über die Digitalisierung des Finanzmarktes begann im Jahr 2023. Das Gesetz wurde schließlich am 27. Dezember 2024 verkündet (BGBl. 2024 I Nr. 438).

Für WP/vBP relevant war die geplante Einführung einer externen Rotation des Abschlussprüfers für diverse Finanzdienstleister. Bedauerlicherweise wurde die Forderung der WPK auf den Verzicht einer solchen Rotation – zuletzt mit ihrer Stellungnahme vom 28. Februar 2024 – nicht aufgegriffen.

▶ [WPK Magazin 2/2024, Seite 38](#)

Evaluation der EU-Kommission zur DAC-Richtlinie*

Mit dieser Evaluierung wollte die EU-Kommission Erfahrungen aus den Jahren 2018 bis 2022 der Öffentlichkeit mit der Funktionsweise der DAC-Richtlinie zusammentragen. Mit der sechsten Anpassung der Richtlinie am 25. Mai 2018 (DAC6) wurden die Mitteilungspflichten für grenzüberschreitende Gestaltungen eingeführt, die auch WP/vBP betreffen.

Die WPK hat mit ihrer Stellungnahme vom 15. Juli 2024 hinterfragt, ob damit tatsächlich unzulässiger Steuervermeidung auf EU-Ebene wirksam entgegengetreten und die Politik frühzeitig in die Lage versetzt werden kann, auf unerwünschte und bisher unbekanntere Gestaltungen zu reagieren. Fraglich ist zudem, ob die Kosten im Verhältnis zu dem tatsächlich erzielten zusätzlichen Steueraufkommen angemessen sind.

Erste der WPK bekannte Zahlen lassen das Kosten-Nutzen-Verhältnis fraglich erscheinen. Zudem bezweifelt eine vom FISC Subcommittee des EU-Parlaments angeforderte Studie den Nutzen einer Anzeigepflicht allein schon aufgrund der unklaren Definition der Kennzeichen, die für die Einstufung einer meldepflichtigen, grenzüberschreitenden Steuergestaltung entscheidend sind.

Der endgültige Bericht zur Auswertung der Evaluation soll im Jahr 2025 veröffentlicht werden.



▶ Vorstandsmitglied Dr. Eckhard Ott

* Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG.

Folgende Gesetzentwürfe sind durch die vorzeitige Bundestagswahl am 23. Februar 2025 der Diskontinuität unterfallen und müssen in den neu gewählten Bundestag neu eingebracht und verhandelt werden:

Änderung des Genossenschaftsgesetzes

In den Gesetzentwurf zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform wurden auch Änderungen der WPO eingebracht. Diese betrafen unter anderem die Datenübermittlung durch die WPK an die Aufsichtsbehörden über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände. Zudem sollte das Berufsregister künftig um genossenschaftliche Prüfungsverbände erweitert werden, soweit diese gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen.

Die Anregungen der WPK in ihrer Stellungnahme vom 22. August 2024 wurden überwiegend aufgegriffen.



■ Vizepräsident Maximilian Amon

Fondsmarktstärkungsgesetz

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des deutschen Fondsmarktes und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/927 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds (Fondsmarktstärkungsgesetz) sollte die Resilienz des Fondsmarktes und dadurch die Stabilität des Finanzmarktes insgesamt weiter gestärkt werden.

Für WP/vBP/WPG/BPG relevant war § 40 a KAGB-E. Danach kann die BaFin Sonderbeauftragte für Kapitalverwaltungsgesellschaften bestellen, diese mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen und ihnen die hierfür erforderlichen Befugnisse übertragen.

Dies können nach dem Wortlaut auch WPG und BPG sein.

Die Regelung sieht eine Privilegierung für WPG vor. Werden sie als Sonderbeauftragte gewählt, darf die BaFin ohne Prüfung davon ausgehen, dass die WPG nur Personal einsetzt, das zuverlässig und zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben geeignet ist. Die WPK hat sich in ihrer Stellungnahme vom 2. September 2024 dafür eingesetzt, dass hier auch BPG genannt werden, da diese gleichermaßen für diese Aufgabe geeignet sind. Dies hatte Erfolg. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung privilegiert beide Arten von Berufsgesellschaften.

► [WPK Magazin 4/2024, Seite 53](#)

Zweites Zukunftsfinanzierungsgesetz

Gegenstand des Entwurfes eines Zweiten Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen waren auch Änderungen der §§ 37 und 69 WPO. Dort soll der neue Artikel 20 a der EU-Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt werden, wonach ab dem 10. Januar 2030 bestimmte Informationen im zentralen Europäischen Zugangspunkt (European Single Access Point – ESAP) zugänglich gemacht werden sollen. Dazu soll die WPK ab dem genannten Zeitpunkt bestimmte Registerinformationen an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA übermitteln. Gleiches gilt für bekanntgemachte berufsaufsichtliche Maßnahmen, Bußgeldentscheidungen und strafrechtliche Verurteilungen, die WPK und APAS künftig an die ESMA übermitteln sollen. Aus Sicht der WPK gibt es keine guten Argumente gegen eine solche Übermittlung, weshalb auf eine Stellungnahme verzichtet wurde.

Stellungnahmen

| Datum | Thematik | Adressat |
|------------|--|---|
| 05.01.2024 | Änderungsvorschlag zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof (hier: Anhebung der Schwellenwerte im HGB) | BMJ |
| 09.01.2024 | Regierungsentwurf eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKFWG NRW) | Ausschüsse des Landtages des Landes Nordrhein-Westfalen |
| 31.01.2024 | Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (BEG IV) | BMJ |
| 07.02.2024 | Initiative der Europäischen Kommission „Bericht über die Datenschutz-Grundverordnung“ | Europäische Kommission |
| 28.02.2024 | Regierungsentwurf eines Finanzmarktdigitalisierungsgesetzes | Ausschüsse des Deutschen Bundestages |
| 05.03.2024 | Regierungsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes | Bundesrat |

| Datum | Thematik | Adressat |
|------------|---|---|
| 08.04.2024 | Konsultation des IAASB zu begrenzten Änderungen aufgrund der geänderten PIE-Definition (Track 2) | IAASB |
| 19.04.2024 | Referentenentwurf eines CSRD-Umsetzungsgesetzes | BMJ |
| 29.04.2024 | Konsultation des IESBA zu vorgeschlagenen neuen Regelungen zum Thema Hinzuziehung von Experten | IESBA |
| 08.05.2024 | Konsultation des IESBA zu vorgeschlagenen neuen Regelungen zum Thema Nachhaltigkeit | IESBA |
| 08.05.2024 | Gesetzesentwurf zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes | Deutscher Bundestag |
| 31.05.2024 | Konsultation des IAASB zum Entwurf des geänderten ISA 240 – Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers bei dolosen Handlungen | IAASB |
| 17.06.2024 | Entwurf einer Bürokratieentlastungsverordnung | BMJ |
| 21.06.2024 | Diskussionsentwurf einer Verordnung über die Standards für die Übermittlung elektronischer Akten von Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts an die Gerichte im gerichtlichen Verfahren (Behördenaktenübermittlungsverordnung) | BMJ |
| 21.06.2024 | Positionspapier zur CSRD-Umsetzung – Sicherstellung der Anforderungen eines Level-Playing-Fields | Ausschüsse des Deutschen Bundestages |
| 15.07.2024 | Evaluierung der Richtlinie über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der direkten Steuern (DAC) – Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen | Europäische Kommission |
| 17.07.2024 | Referentenentwurf eines Zweiten Jahressteuergesetzes 2024 | BMF |
| 22.07.2024 | Entwurf unverbindlicher Leitlinien des CEAOB zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit begrenzter Sicherheit | CEAOB |
| 22.08.2024 | Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform – noch aufzunehmende Änderungen der WPO | BMJ |
| 02.09.2024 | Referentenentwurf eines Fondsmarktstärkungsgesetzes | BMF |
| 25.09.2024 | Gemeinsames Statement zum Regierungsentwurf eines Steuerfortentwicklungsgesetzes – Pflicht zur Mitteilung bestimmter innerstaatlicher Steuergestaltungen | Bundestag und Bundesrat |
| 27.09.2024 | Regierungsentwurf eines Steuerfortentwicklungsgesetzes | Ausschüsse des Deutschen Bundestages |
| 27.09.2024 | Regierungsentwurf eines CSRD-Umsetzungsgesetzes | Ausschüsse des Deutschen Bundestages |
| 10.10.2024 | Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines CSRD-Umsetzungsgesetzes anlässlich der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 16. Oktober 2024 | Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages |
| 18.10.2024 | Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten Altersvorsorge | BMF |
| 29.10.2024 | Referentenentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung | BMWK |
| 01.11.2024 | Gemeinsames Argumentationspapier zur Ausgestaltung der Aufsicht über Selbstverwaltungseinrichtungen nach der neuen Geldwäscherichtlinie | BMF |
| 04.11.2024 | Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2024 in der Fassung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Bundestages | Bundesrat |
| 20.12.2024 | Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Wertpapierinstituts-Prüfungsberichtsverordnung (WplPrüfV) und der Schwarmfinanzierungsdienstleister-Prüfungsverordnung (SchwarmfdPV) | BaFin |

Stellungnahmen der WPK abrufbar unter
www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/

Internationale Entwicklungen

Europa und Europäische Union

Mitgliedschaft bei Accountancy Europe

Die WPK ist seit dem 1. Januar 2020 Vollmitglied bei Accountancy Europe. Zusammen mit dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) sind dort zwei deutsche Organisationen des Berufsstandes vertreten.

Accountancy Europe ist die Europäische Dachorganisation des Wirtschaftsprüferberufs mit 49 Berufsorganisationen aus 35 Ländern, die insgesamt eine Million Berufsangehörige repräsentieren. Die Vereinigung veröffentlicht unter anderem Studien und Informationen zu fachlichen und berufspolitischen Themen einschließlich der Organisation von Veranstaltungen, stimmt sich in fachlichen und berufspolitischen Fragen mit den Mitgliedsorganisationen ab. Sie erstellt Stellungnahmen unter anderem gegenüber der EU-Kommission, der International Federation of Accountants (IFAC) und den unabhängigen Standardsetzern International Ethics Standards Board

for Accountants (IESBA) und International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB). Präsident von Accountancy Europe für eine zweijährige Amtszeit bis Dezember 2024 war der Niederländer Mark Vaessen. Seit 1. Januar 2025 ist WP/StB/RA FAFStR Prof. Dr. Jens Poll Präsident von Accountancy Europe, nachdem er in den Jahren 2023 und 2024 das Amt des Deputy President bekleidete.

Die WPK hat die Aktivitäten von Accountancy Europe im Jahr 2024 intensiv begleitet und sich mit Stellungnahmen und fachlichen Hinweisen eingebracht sowie an Gremiensitzungen teilgenommen.

Außereuropäisches Ausland

Aktivitäten der WPK mit Blick auf die IFAC

Die WPK ist langjähriges Mitglied der IFAC, dem weltweiten Zusammenschluss der Berufsorganisationen für die Accountancy Profession. Die WPK verfolgt die Aktivitäten relevanter IFAC-Gremien, bringt sich mit Stellungnahmen und fachlichen Hinweisen ein und nimmt an Gremiensitzungen teil.

Standard Setting Boards

Für den deutschen Berufsstand sind vor allem die Aktivitäten des für die internationalen Prüfungsstandards ISA zuständigen International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) und des für Berufsethik zuständigen International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) von Bedeutung. Das IESBA legt internationale berufsrechtliche Anforderungen in einem Verhaltenskodex nieder, dem IESBA Code of Ethics. IAASB und IESBA sind rechtlich eingebettet in die Ende 2022/Anfang 2023 gegründete US-Stiftung International Foundation for Ethics and Audit (IFEAA).

Stellungnahme im Rahmen der Konsultation des IAASB zu begrenzten Änderungen aufgrund der geänderten PIE-Definition (Track 2)

Am 8. April 2024 hat die WPK im Rahmen der Konsultation des IAASB zu begrenzten Änderungen aufgrund der geänderten PIE-Definition (Track 2) Stellung genommen. Die Änderungen sollen vor allem die Definitionen und Anforderungen der IAASB-Verlautbarungen (insbesondere ISQM 1 und ISQM 2, ISA 200, ISA 260 (Revised), ISA 700 und ISRE 2400 (Revised)) mit den neuen Definitionen für börsennotierte Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE) im IESBA Code of Ethics in Einklang bringen.

Die WPK begrüßt in ihrer Stellungnahme grundsätzlich eine Harmonisierung der fachlichen Verlautbarungen von IAASB und IESBA. Zu einzelnen Anforderungen hat die WPK punktuelle Hinweise gegeben und vereinzelt Klarstellungen angeregt. Die Änderungen bezüglich ISRE 2400 (Revised) lehnt die WPK mangels Relevanz ab. Ebenfalls spricht sich die WPK gegen die Verschärfung der Anforderungen zur Bestätigung der Unabhängigkeit bei Non-PIE-Prüfungen aus, da sich diese nicht aus der geänderten PIE-Definition ableiten lassen.

Stellungnahme im Rahmen der Konsultation des IESBA zum Entwurf Using the Work of an External Expert

Am 29. April 2024 hat die WPK im Rahmen der Konsultation des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) zum Entwurf *Using the Work of an External Expert* Stellung genommen. Der Entwurf dient der Festlegung des berufsrechtlichen Rahmens, der Berufsangehörige bei der Beurteilung unterstützen soll, ob ein externer Sachverständiger des Prüfers (vorrangig im Bereich von Nachhaltigkeitsaufträgen) über die notwendige Kompetenz, Fähigkeiten und Objektivität verfügt, damit seine Arbeit für die beabsichtigten Zwecke genutzt werden kann.

Die WPK begrüßt den Entwurf grundsätzlich und gibt Anregungen mit Blick auf die Harmonisierung der Begrifflichkeiten und Definitionen zwischen IAASB und IESBA, der maßvollen Flexibilisierung der Einschätzung von Kompetenz, Fähigkeiten und Objektivität der externen Sachverständigen durch den Berufsangehörigen und erweiterter Skalierungsmöglichkeiten, um mittelständischen Praxen insbesondere den Zugang zum Nachhaltigkeitsmarkt zu erleichtern.



Vertreter aus Deutschland
in IFAC-Gremien:

WP Thorben **Ehrlich**, International Panel on Accountancy Education (IPAE), bis 2024

Dr. Maik **Esser-Müllenbach**, International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB), bis 2027

WP/StB Michael **Niehues**, IFAC Board sowie IFAC Planning and Finance Committee (PFC), bis 2027

Joshua **Oestringer**, IFAC Young Leaders Collective, bis 2025

WP/StB Tobias **Polka**, Small and Medium Practices Advisory Group (SMPAG), bis 2027

WP/StB Ingmar **Rega**, Public Policy and Regulation Advisory Group (PPRAG)



Vertreter aus Deutschland in den
Standard Setting Boards sind:

Robert **Köthner**, International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), bis 2026,

WP/StB/RA FAFStR Prof. Dr. Jens **Poll**, International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA), Vorsitzender der Task Force Tax und Mitglied der Task Force Sustainability, bis 2024.

Stellungnahme im Rahmen der Konsultation des IESBA zum Entwurf Sustainability Assurance

Am 8. Mai 2024 hat die WPK im Rahmen der Konsultation des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) zum Entwurf *Proposed International Ethics Standards for Sustainability Assurance (including International Independence Standards) (IESSA) and Other Revisions to the Code Relating to Sustainability Assurance and Reporting* Stellung genommen.

Diese Konsultation ist in engem inhaltlichen Zusammenhang mit der Konsultation des IESBA zum Entwurf *Using the Work of an External Expert* zu sehen.

Der Entwurf enthält Unabhängigkeits- und Ethikstandards für die Erstellung und Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten und ist, wie bereits der im Sommer 2023 vom IAASB veröffentlichte Entwurf des ISSA 5000, berufsunabhängig konzipiert (*profession agnostic*). Er umfasst ausdrücklich auch den Group Audit-Kontext.

Grundsätzlich begrüßt die WPK den Entwurf, weist jedoch vor allem darauf hin, dass die größten praktischen Herausforderungen in der Umsetzung der vorgeschlagenen Anforderungen zur Wertschöpfungskette gesehen werden, da es sich hier um ein gänzlich neues Konzept handelt. Daher sollten die Vorschriften praktikabel sein und es sollte eine ausreichende Anleitung zur Verfügung gestellt werden. Weitere Hinweise äußert die WPK im Hinblick auf *Group Audits*, die Harmonisierung der Begrifflichkeiten und Definitionen zwischen IAASB und IESBA und die mögliche Berücksichtigung der Belange kleiner und mittlerer Berufspraxen.

Stellungnahme im Rahmen der Konsultation des IAASB zum Entwurf des geänderten ISA 240 – Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers bei dolosen Handlungen

Am 31. Mai 2024 hat die WPK gegenüber dem IAASB zum Entwurf des geänderten ISA 240 Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers bei dolosen Handlungen (*Proposed International Standard on Auditing 240 (Revised): The Auditor's Responsibilities Relating to Fraud in an Audit of Financial Statements*) Stellung genommen.

Grundsätzlich begrüßt die WPK den Entwurf, da dieser der unverändert hohen Bedeutung von dolosen Handlungen in der Unternehmensberichterstattung und der Prüfung Rechnung trägt.

In ihrer Stellungnahme weist die WPK jedoch auch kritisch darauf hin, dass die Jahresabschlussprüfung nicht in erster Linie eine forensische Prüfung ist. Diesen Eindruck könnte der Entwurf jedoch erwecken beziehungsweise verstärken und damit zu einer Ausweitung der Erwartungslücke führen. Darüber hinaus erläutert die WPK, dass die kritische Grundhaltung eng mit der Grundeinstellung des jeweiligen Wirtschaftsprüfers verbunden ist und von diesem höchstpersönlich ausgeübt werden muss. Stetig zunehmende Anforderungen erachtet die WPK als wenig geeignete Maßnahme, um die kritische Grundhaltung zu fördern. Neben weiteren Hinweisen fordert die WPK, dass Skalierungsmöglichkeiten bei weniger komplexen Einheiten stärker erläutert werden sollten.



■ Vorstandsmitglied Michael Niehues



Meine WPK

www.wpk.de/meine-wpk/



Mitteilungen und Anträge, Einträge in Online-Börsen

Mitteilen/Einreichen:

- ▶ Zugehörigkeit zu einem Netzwerk
- ▶ Beauftragung einer Qualitätskontrolle
- ▶ Prüfvorschlag für eine Qualitätskontrolle
- ▶ Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle

Beantragen/Erstellen:

- ▶ Anerkennung als Berufsgesellschaft
- ▶ Beitragsermäßigung (wegen hohen Alters)
- ▶ Beurlaubung
- ▶ WPK-Mitgliedsausweis
- ▶ WPK-Mitgliedsbescheinigungen
- ▶ Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer

Verwalten:

- ▶ Anzeigen in den Online-Börsen der WPK



Mitgliedsdaten pflegen

- ▶ Anschrift der eigenen Praxis
- ▶ Art der beruflichen Tätigkeit (originäre Tätigkeiten)
- ▶ Beitrags- und Gebührenkonto bei der WPK
- ▶ Berufliche Niederlassung
- ▶ Datenweitergabe an Dritte
- ▶ Firma | Name | Rechtsform und Zulassung als Berufsausübungsgemeinschaft
- ▶ Gesellschafter
- ▶ Gesetzliche Vertreter und Sonstige im Namen der Gesellschaft tätige WP/vBP
- ▶ Kontaktdaten
- ▶ Qualitätskontrolle | Fortbildungsnachweise
- ▶ Registrierung als Abschlussprüfer in anderen Staaten
- ▶ Registrierung weiterer Nutzer
- ▶ Sonstige Ansprechpartner (Geldwäsche, Datenschutz usw.)
- ▶ Spezialkenntnisse (auch Gutachten-/Sachverständigentätigkeit)
- ▶ Weitere Berufsbezeichnungen, akademische Grade und sonstige Qualifikationen
- ▶ WPK Magazin
- ▶ Zweigniederlassungen | Weitere Büros | Repräsentanzen

Das können auch Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter online erledigen.

Was ist dafür erforderlich? Sie müssen Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einmalig im Mitgliederbereich  Meine WPK als weiteren Nutzer registrieren.

Bei Fragen zum Mitgliederbereich: Telefon +49 30 726161-222 · E-Mail berufsregister@wpk.de



WPK-Dienstleistungen und weitere Aufgaben

Nachwuchsförderung

Eines der Ziele des Vorstandes der WPK ist die Förderung und Sicherung des Berufsnachwuchses. Neben anderen Aktivitäten war die WPK deshalb auch im Jahr 2024 auf Nachwuchs- und Karrieremessen in Deutschland präsent:

- ▶ Connecticum Berlin vom 24. bis 26. April 2024,
- ▶ Schülermesse „vocatum“ am 5. Mai 2024 in Wetzlar,
- ▶ Hochschulmesse „KONTAKTE zwischen Studium und Praxis“ am 15. Mai 2024 in Rostock,
- ▶ „meet@frankfurt-university“ am 22. Mai 2024 in Frankfurt am Main,
- ▶ „next – Campus-Messe der Universität des Saarlandes“ am 11. Juni 2024 in Saarbrücken,
- ▶ „Stellenwerk JOBMESSE Hamburg“ vom 18. bis 20. Juni 2024 in Hamburg sowie der
- ▶ „Absolventenkongress“ am 28. und 29. November 2024 in Köln.

Zeitgemäße Gestaltung des Wirtschaftsprüfungsexamens wichtig

Die Förderung und die Begeisterung von potenziell beruflichem Nachwuchs für den Beruf des Wirtschaftsprüfers ist für die WPK ein wichtiges Anliegen. Dazu sind wir einerseits auf Karriere- und Nachwuchsmessen unterwegs. Zum anderen setzen wir uns auch für eine zeitgemäße Gestaltung des Wirtschaftsprüfungsexamens ein, denn das Berufsbild verändert sich durch neue Rechte und Pflichten sowie Anforderungen des Marktes. Die WPK begleitet daher aktuell unter anderem den Umsetzungs- und Entwicklungsprozess bei der Integration der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung in das Wirtschaftsprüfungsexamen.

Außerdem sind hinsichtlich der Optimierung der organisatorischen Rahmenbedingungen des Examens bereits einige vom Gesetzgeber beschlossene und von der WPK vorgeschlagene Punkte in der Umsetzung, so zum Beispiel die Reduzierung des Umfangs der Aufsichtsarbeiten oder auch die Reduzierung der Anzahl der Klausuren im Prüfungsgebiet Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre. Damit soll es gelingen, das Wirtschaftsprüfungsexamen insgesamt etwas zu straffen und für den Nachwuchs noch attraktiver zu gestalten.

Die WPK wird auch im Jahr 2025 auf Berufsfindungs-, Nachwuchs- und Karrieremessen präsent sein.



■ Vorstandsmitglied Barbara Hoffmann

Veranstaltungen

WPK aktuell Kammerversammlung online

Am 17. Juni 2024 fand die Kammerversammlung der WPK online statt. Sie bot in kompakter Form Gelegenheit, sich über wichtige berufsständische Themen zu informieren. Dr. Karl Petersen, Vorsitzender des Beirates, führte durch die zweistündige Veranstaltung. Präsident Andreas Dörschell ging in seiner Rede auf aktuelle berufspolitische Entwicklungen ein.

Folgende Vorträge prägten den weiteren Ablauf:

- ▶ Aktuelle Entwicklungen zu Nachwuchs und Examen
- ▶ Aktuelle Entwicklungen zur Qualitätskontrolle
- ▶ Aktuelle Entwicklungen bei der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

Ein Impulsvortrag zum Thema „Der Berufsstand im Spannungsfeld zwischen Eigenverantwortlichkeit und Aufsicht“ von Martin Berger, Vorstandsmitglied (Finanzen und Beteiligungen sowie Finanztöchter) von SIGNAL IDUNA und ehemaliger Berufskollege, rundete die Veranstaltung ab.

Vor dem Hintergrund der Teilnehmerzahl und des positiven Feedbacks soll die Kammerversammlung 2025 erneut online stattfinden.

WPK regional

Als Veranstaltung der Landespräsidenten werden auf Landesgeschäftsstellenebene alle Mitglieder eingeladen, die in einem Kalenderjahr ihr 5., 10., 15. oder 20. Berufsjubiläum feiern. Auch im Jahr 2024 fanden Veranstaltungen dazu statt.

Die Reihe wurde am 24. Januar 2024 in Düsseldorf gestartet. Unter dem Motto „Berufspolitik trifft Haftungsrecht“ gab WPK-Präsident Andreas Dörschell einen Überblick über aktuelle berufspolitische Themen, RA Martin Lambrecht hielt einen Fachvortrag zum Thema „Haftungsfrei durchs Berufsleben – die Lage ist ernst“.

Die nächsten Veranstaltungen fanden im Herbst 2024 statt.

„Berufspolitik trifft Dokumentensicherheit“ hieß das Motto der Veranstaltung am 16. September 2024 in München. Dr. Karl Petersen, Beiratsvorsitzer und Landespräsident der WPK in Bayern, gab einen Überblick über die aktuellen berufspolitischen Themen. Den Teil zur Dokumentenvalidierung übernahmen Florian Horn, Mitglied der Hauptgeschäftsführung der IHK für München und Oberbayern, und Franziska Ruppert, Geschäftsführerin der Cert4Trust GmbH.

In Hamburg gab es am 21. Oktober 2024 eine gemeinsame Veranstaltung der Landespräsidentin und der Landespräsidenten der WPK im Norden Deutschlands. Eingeladen hatten Rosemarie Gergen, Landespräsidentin Schleswig-Holstein und Beiratsmitglied, Gerd-Markus Lohmann, Landespräsident Bremen, Udo Bensing, Landespräsident Hamburg und Beiratsmitglied, Prof. Dr. Winfried Melcher, Landespräsident Mecklenburg-Vorpommern und Prof. Dr. Hans-Michael Korth, Landespräsident Niedersachsen. Zum berufspolitischen Teil trugen Udo Bensing und Prof. Dr. Hans-Michael Korth vor. Zum Thema Nachhaltigkeit sprach Prof. Dr. Patrick Velte, Inhaber der Professur für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Accounting, Auditing & Corporate Governance, an der Leuphana Universität Lüneburg.

Spezielle Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle

Die WPK setzte im Jahr 2024 ihre Veranstaltungsreihe zur Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle fort. Die Ausbildungsreihe fand an drei Terminen in Berlin und die Fortbildungsreihe an sieben Terminen, davon jeweils einmal in Düsseldorf, in Hamburg, in Kassel, in München und dreimal in Berlin statt. Insgesamt nahmen 170 Berufsangehörige teil.

Öffentliches Berufsregister/Abschlussprüferregister

Das öffentliche Berufsregister/Abschlussprüferregister zu führen, gehört zu den zentralen Aufgaben der WPK. Jedermann kann ohne Begründung Einsicht in das Berufsregister nehmen oder Auskunft daraus erhalten. Die Einsicht ist über die Internetseite der WPK möglich.

Dort bietet die WPK auch eine auf Spezialkenntnisse ausgerichtete Suchfunktion an. Interessierte können dort Mitglieder nach Tätigkeitsbereichen und Branchen suchen.

Zusätzlich stellt die WPK eine Linkliste zu den öffentlichen Berufsregistern anderer Länder zur Verfügung.

Öffentliches Berufsregister/Abschlussprüferregister abrufbar unter www.wpk.de/register/

Übermittlung von Mitgliederdaten

Die WPK erhebt und verarbeitet verschiedene Mitgliederdaten. Das Verfahren zur Übermittlung von Mitgliederdaten an Dritte wurde im Jahr 2018 im Dialog mit dem Bundesdatenschutzbeauftragten an die Vorgaben der DSGVO und des neuen nationalen Datenschutzrechts angepasst. In diesem Zusammenhang informierte die WPK die Mitglieder auch im Jahr 2024 durch Bekanntmachung über den Umgang mit ihren Daten und das Widerspruchsrecht jedes Mitgliedes.

Bekanntmachungen der WPK abrufbar unter www.wpk.de/bekanntmachungen/



■ Vorstandsmitglied Peter Tann

Bestellung/Anerkennung neuer Mitglieder

2024 **127 WP** wurden bestellt

(Vorjahr: 606)

17 WP

wurden wiederbestellt

Die sonst regelmäßig im Januar eines Jahres stattfindenden Bestellungen waren auf Dezember vorgezogen worden, sodass sich eine im Vergleich zum Vorjahr deutliche Verringerung der Zahl der Bestellungen ergibt.

Im Berichtszeitraum sind

403 WP und **145 vBP**

aus dem Beruf ausgeschieden
(Vorjahr: 376 WP und 137 vBP)

Davon haben **143 WP**

die Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ und

48 vBP

die Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung „vereidigter Buchprüfer“ erhalten (§ 18 Abs. 4 WPO).

Insgesamt sank die Zahl der **WP** leicht auf **14.711**. Die Zahl der **vBP** sank auf **1.726**.

116 WPG (Vorjahr: 108) und eine Buchprüfungsgesellschaft wurden anerkannt. Demgegenüber erloschen die Anerkennungen von 115 WPG und zwei BPG.

WPK als Konsultationsstelle für die Mitglieder

Die WPK unterstützt ihre Mitglieder bei ihrer Berufsausübung, indem sie ihre berufsrechtlichen Fragen beantwortet. Auf diese Weise sollen Verstöße gegen Berufspflichten vermieden werden. Die WPK informiert auch Dritte (Mandanten, Verbände oder Behörden) über Art, Umfang und Grenzen der Pflichten von WP/vBP. Darüber hinaus steht die WPK ihren Mitgliedern auch bei fachlichen Fragen zu rechnungslegungs- und prüfungsbezogenen Themen zur Seite.

Die Fachbereiche Berufsrecht sowie Rechnungslegung und Prüfung (ab dem 1. Januar 2025: Berufsrecht/Geldwäscheaufsicht und -prävention sowie Unternehmensberichterstattung und Prüfung) beantworteten im Jahr 2024 rund 350 schriftliche und zahlreiche telefonische Anfragen zum Berufsrecht und zu fachlichen Themen.

Die berufs- und geldwäscherechtlichen Anfragen bezogen sich beispielsweise auf die

- ▶ unabhängige Berufsausübung, auf Ausschlussgründe oder die Besorgnis der Befangenheit als (Abschluss-)Prüfer,
- ▶ Verschwiegenheitsverpflichtung, beispielsweise der Möglichkeit der Entbindung bei einer aufgelösten Gesellschaft,
- ▶ Pflicht zur fachlichen Fortbildung nach § 5 BS WP/vBP,
- ▶ Bestellung als Abschlussprüfer nach § 316 HGB und die eingeschränkten Kündigungsmöglichkeiten,
- ▶ Pflichten nach dem Geldwäschegesetz, beispielsweise zur Registrierungspflicht beim Verdachtsmeldeportal der FIU „goMAL“ oder zu der Pflicht zur Einsichtnahme in das Transparenzregister.

Fachliche Anfragen betrafen verschiedenste Aspekte der handelsrechtlichen Rechnungslegung sowie die Anwendung nationaler und internationaler Prüfungsgrundsätze, insbesondere mit den Schwerpunkten Going Concern, Bestätigungsvermerk und Prüfungsbericht. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der CSRD ergaben sich zudem vielfältige Fragen, beispielsweise zur Berichterstattung, Prüfung und Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer.

Praxen und Prüfer für Qualitätskontrolle konsultieren bei Fragen zur Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer sowie zur Qualitätssicherung und Durchführung von Qualitätskontrollen regelmäßig die Abteilung Qualitätskontrolle. Darüber hinaus bietet die Abteilung Qualitätskontrolle auch Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Prüfer für Qualitätskontrolle an (siehe Seite 18).



■ Vorstandsmitglied Petra Lorey

Die WPK informiert zeitnah auf ihrer Internetseite über aktuelle nationale und internationale Entwicklungen mit Relevanz für den Berufsstand („Neu auf wpk.de“). Unter den Menüpunkten „Beruf“ und „Wissen“ bündelt die WPK ihr Informationsangebot für ihre Mitglieder. Hier werden beispielsweise

- ▶ „Praxishinweise“ zu derzeit 23 relevanten Themenkomplexen bereitgestellt,
- ▶ unter „Mitglieder fragen – WPK antwortet“ häufig an die WPK gestellte Fragen und Antworten veröffentlicht,
- ▶ Informationen und Arbeitshilfen rund um das Thema „Bekämpfung der Geldwäsche“ an die Hand gegeben.

Digitaler Mitgliederservice der WPK

Die WPK unterstützt ihre Mitglieder nicht nur mit dem Digitalisierungskompass (WPK)[®] (www.wpk.de/digitalisierung/) bei der Digitalisierung ihrer Praxen. Sie arbeitet auch kontinuierlich daran, ihr eigenes digitales Serviceangebot auszubauen. Die WPK erfüllt die Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes.

Der Mitgliederbereich „Meine WPK“ wurde im Jahr 2024 durch die Inbetriebnahme der künstlichen Intelligenz ADIRA verstärkt.

www.wpk.de/meine-wpk/

Vermittlung bei Streitigkeiten

Die WPK unterstützt ihre Mitglieder vermittelnd bei der Lösung von Konflikten untereinander oder mit Mandanten. Als neutrale Dritte begleitet sie die Beteiligten dabei, eine für beide Seiten akzeptable, außergerichtliche Einigung zu finden. Voraussetzung dafür ist, dass die Beteiligten freiwillig an der Vermittlung mitwirken und bereit sind, aufeinander zuzugehen.

Vermittlungen der WPK betreffen beispielsweise Auseinandersetzungen um Honorarforderungen zu Prüfungs- oder Beratungsaufträgen oder die Herausgabe von Unterlagen.

Von 28 im Jahr 2024 eröffneten Vermittlungsverfahren konnten 19 noch im selben Jahr und zwei weitere am Anfang des Jahres 2025 abgeschlossen werden. Ferner sind im Jahr 2024 fünf Verfahren aus dem Jahr 2023 abgeschlossen worden. Von diesen insgesamt 26 Verfahren wurden neun erfolgreich abgeschlossen. In elf Fällen führten die Vermittlungsbemühungen der WPK leider nicht zum Ziel. Dies lag in sechs Fällen daran, dass der Antragssteller das Verfahren nicht weiterverfolgen wollte. In drei Fällen hat der Antragsgegner die Durchführung des Vermittlungsverfahrens von vornherein abgelehnt. Zwei Vermittlungsanträge wurden an die zuständigen Steuerberaterkammern abgegeben. In drei Fällen mussten Vermittlungsverfahren an die Abteilung Berufsaufsicht zur weiteren Prüfung abgegeben werden. Grund hierfür war, dass Berufsträger herausgabepflichtige Unterlagen nach Mandatsbeendigung nicht an den Mandanten herausgegeben haben oder Honorarforderungen geltend gemacht haben, deren Höhe aus der Sicht des Mandanten überhöht war.

Geldwäschebekämpfung

Hilfestellungen



■ Vorstandsmitglied Katrin Fischer

Die WPK ist als nach dem Geldwäschegesetz (GwG) zuständige Aufsichtsbehörde für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer und in dieser Funktion unter anderem dazu verpflichtet, ihre Mitglieder regelmäßig über die zu erfüllenden geldwäscherechtlichen Pflichten zu unterrichten und ihnen bei geldwäscherechtlichen Fragen zur Verfügung zu stehen.

Die Vorstandsabteilung Geldwäschaufsicht und -prävention tagte im Berichtsjahr vier Mal, wobei auch allgemeine geldwäscherechtliche Themen beraten wurden.

Im Jahr 2024 versandte die WPK im Rahmen der anlassunabhängigen Geldwäschaufsicht den Fragebogen zur Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten an 155 WP/vBP-Praxen. Bis auf einen wurden alle Fragebögen zurückgesandt und konnten abschließend ausgewertet werden. In diesem Zusammenhang gab die WPK einer Vielzahl von Berufsangehörigen individuelle Hinweise, um es ihnen zu ermöglichen, Verbesserungen hinsichtlich ihres Risikomanagements zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu treffen.



■ Vorstandsmitglied Evi Lang

Zudem aktualisierte die WPK ihre Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG und veröffentlichte mehrere Beiträge, unter anderem zur Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen. Überdies beantwortete die WPK schriftlich und telefonisch zahlreiche Anfragen von Berufsangehörigen zu geldwäscherechtlichen Fragen.

Praxen, denen insgesamt mehr als 30 WP/vBP oder Angehörigen von Berufen angehören, mit denen der Beruf des WP/vBP gemeinsam ausgeübt werden darf, sind verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten sowie einen Stellvertreter zu bestellen und dies der WPK anzuzeigen. Hierzu nahm die WPK auch in diesem Jahr wieder eine Vielzahl von Meldungen zur Bearbeitung entgegen.

Geldwäscheaufsicht

Mit Wirkung vom 1. Januar 2024 wurde die entscheidungsbefugte Vorstandsabteilung Geldwäscheaufsicht und -prävention (VOGW) eingerichtet, die den Ausschuss Geldwäschebekämpfung ersetzt. Die VOGW befasste sich in ihren Sitzungen auch mit Fragen der Aufsichtstätigkeit der WPK, welche nicht nur die Aufsichtstätigkeit im Allgemeinen betrafen, sondern auch Einzelfallberatungen zu Vorgängen der anlassunabhängigen Geldwäscheaufsicht.



■ Vorstandsmitglied Dr. Christian Janze

Im Berichtsjahr fanden insgesamt acht Vor-Ort-Prüfungen statt. Drei der geprüften Praxen wurden stichprobenartig aus den Rückläufern des Fragebogens zur Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten ermittelt. Bei den übrigen Praxen fanden die Vor-Ort-Prüfungen risikoorientiert statt. Überdies finden im Rahmen der für gesetzliche Abschlussprüfer verpflichtenden Qualitätskontrolle alle sechs Jahre Vor-Ort-Prüfungen des Qualitätssicherungssystems statt, das auch Regelungen zur Einhaltung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz enthalten muss. Im Berichtsjahr gingen 350 Berichte über Qualitätskontrollprüfungen bei WP/vBP-Praxen bei der WPK ein.

Die WPK ist zudem verpflichtet, Einrichtungen zur Entgegennahme von Hinweisen auf geldwäscherelevante Sachverhalte zu schaffen und zu unterhalten. Im Berichtsjahr gingen keine Hinweise bei der WPK ein, die zur Abgabe einer Verdachtsmeldung geführt hätten.

Die WPK muss als Aufsichtsbehörde jährlich bis Ende März für das Vorjahr über ihre Aufsichtstätigkeiten an das Bundesfinanzministerium und an die Financial Intelligence Unit berichten. Der Berichtsentwurf für das Jahr 2024 wurde von der VOGW beraten und genehmigt.

Informationen zur Bekämpfung der Geldwäsche abrufbar unter www.wpk.de/beruf/geldwaeschebekaempfung/

Schutz vor Wettbewerbsverstößen/Ordnungswidrigkeiten

Die WPK schützt den Berufsstand im Rahmen von Verfahren nach dem Wettbewerbs- und Ordnungswidrigkeitenrecht gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Rechten, die WP/vBP und deren Berufsgesellschaften gesetzlich vorbehalten sind.

Wettbewerbsrechtliche Verfahren betrafen im Jahr 2024 folgende Sachverhalte:

- ▶ unzulässige Verwendung der Berufsbezeichnung „vereidigter Buchprüfer“ sowie „Wirtschaftsprüfer“, „Wirtschaftsprüferin“,
- ▶ fehlende Unternehmensinformationen auf der Internetseite einer Steuerberatungsgesellschaft, für die ein Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer tätig ist,
- ▶ unzulässige Werbung mit Vorbehaltsaufgaben der WP/vBP aus einer hierzu nicht befugten Einheit heraus, etwa aus einer Steuerberatungsgesellschaft.

Die WPK hat zehn wettbewerbsrechtliche Verfahren eröffnet und die Betroffenen kontaktiert. Acht Verfahren konnten im Jahr 2024 abgeschlossen werden. Entweder haben die Betroffenen selbst ihren Werbeauftritt abgeändert oder die Betreiber von Internetportalen haben auf Bitten der WPK unlautere Internetprofile geändert.

Nach § 43 Abs. 3 Satz 1 WPO darf, wer Abschlussprüfer eines Unternehmens von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs war oder wer als verantwortlicher Prüfungspartner im Sinne der Sätze 3 oder 4 bei der Abschlussprüfung eines solchen Unternehmens tätig war, dort innerhalb von zwei Jahren nach der Beendigung der Prüfungstätigkeit keine wichtige Führungstätigkeit ausüben, nicht als Mitglied des Aufsichtsrats, des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats tätig sein und sich nicht zur Übernahme einer der vorgenannten Tätigkeiten verpflichten.

Derartige Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht betrafen Fälle, in denen Berufsangehörige nach Informationen der WPK entgegen § 43 Abs. 3 WPO eine wichtige Führungstätigkeit ausgeübt oder sich dazu verpflichtet haben.

Im Jahr 2023 wurden drei solcher Ordnungswidrigkeitenverfahren eröffnet und im Jahr 2024 fortgeführt. Zwei der Verfahren wurden im Jahr 2024 abgeschlossen, indem die im Bußgeldbescheid festgesetzte Geldbuße beglichen wurde. Ein Verfahren wurde eingestellt.



■ Geschäftsführer Dr. Michael Hüning

Existenzgründungsberatung

Die WPK unterstützt ihre Mitglieder bei der Existenzgründung, sei es beim Schritt in die eigene Praxis, eine gemeinsame Berufsausübung oder bei der Gründung einer Berufsgesellschaft. Ferner überprüft die WPK Gesellschaftsverträge auf Übereinstimmung mit dem Berufsrecht, zeigt Existenzgründern Gestaltungsmöglichkeiten auf und gibt Stellungnahmen zu Fördermittelanträgen oder Anfragen des Handelsregisters ab.

Berufshaftpflichtversicherung

Im Rahmen der Aufsicht obliegt es der WPK, die Versicherungspflicht durchzusetzen. Die WPK berät ihre Mitglieder aber auch bei Versicherungsfragen und vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber einzelnen Versicherern oder der Versicherungswirtschaft. Hierfür führt die WPK bei Bedarf sowie anlassunabhängig regelmäßige Gespräche mit einzelnen Versicherungsunternehmen.

Liste der Vermögensschadenhaftpflichtversicherer abrufbar unter

www.wpk.de/wissen/praxishinweise/versicherung/vermoegenschadenhaftpflichtversicherer/

Bestellung eines Praxisabwicklers

Im Jahr 2024 wurde kein Praxisabwickler bestellt.

Veröffentlichung von Transparenzberichten

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, haben gemäß Art. 13 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 auf ihren Internetseiten jährlich einen Transparenzbericht zu veröffentlichen und die zuständige Aufsichtsbehörde – in Deutschland die APAS – hierüber zu informieren.

Die WPK ermöglicht es der interessierten Öffentlichkeit weiterhin unverändert, über ihre Internetseite sowohl auf die aktuellen als auch auf die älteren Transparenzberichte ihrer Mitglieder zuzugreifen. Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Verordnung (EU) 537/2014 muss der Transparenzbericht ab dem Tag der Veröffentlichung auf der Internetseite mindestens fünf Jahre lang verfügbar bleiben.

Übersicht zu den Transparenzberichten abrufbar unter

www.wpk.de/oeffentlichkeit/transparenzberichte/

Unterrichtung der WPK über Kündigung oder Widerruf des Prüfauftrages

Wird ein Auftrag über eine Abschlussprüfung nach § 316 HGB gekündigt oder widerrufen, ist die WPK hiervon unverzüglich und schriftlich begründet vom Abschlussprüfer und den gesetzlichen Vertretern der geprüften Gesellschaft zu unterrichten (§ 318 Abs. 8 HGB).

Im Jahr 2024 erhielt die WPK insgesamt acht Mitteilungen über die Kündigung eines Abschlussprüfungsauftrages.

In sieben Fällen wurde die WPK von Seiten eines Mitgliedes unterrichtet. In sechs dieser Fälle hatte der Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag gekündigt, in einem der Mandant. Anhand der Begründung prüft die WPK, ob diese Auftragsbeendigung zulässig war.

Die betreffende Kündigung durch den Mandanten war unzulässig. Der Prüfungsauftrag kann vom prüfungspflichtigen Unternehmen nur widerrufen werden, wenn nach § 318 Abs. 3 HGB ein anderer Prüfer gerichtlich bestellt worden ist (§ 318 Abs. 1 Satz 5 HGB). Dies war nicht der Fall.

Erklärt der Abschlussprüfer die Kündigung, ist für deren Rechtmäßigkeit entscheidend, ob ein wichtiger Grund im Sinne des § 318 Abs. 6 Satz 1 HGB vorliegt. In einem der mitgeteilten Fälle lag ein solcher aus Sicht der WPK vor. In drei Fällen musste die WPK die betroffenen Berufsangehörigen darauf hinweisen, dass die Kündigung mangels wichtigen Grundes unzulässig war, wobei in einem dieser Fälle vom Abschlussprüfer noch ergänzend vorgetragen wird. In den zwei weiteren Fällen kam es auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 318 Abs. 6 Satz 1 HGB nicht an, da die Kündigung aufgrund der vorherigen Deregistrierung als Abschlussprüfer nicht auf die Beendigung eines gesetzlichen Prüfungsauftrags gerichtet beziehungsweise von vornherein lediglich eine freiwillige Prüfung beauftragt worden war.

In dem verbleibenden (achten) Fall wurde der WPK ausschließlich von Seiten des prüfungspflichtigen Unternehmens mitgeteilt, der Abschlussprüfer habe den Auftrag gekündigt, wobei die Meldung nicht – wie von § 318 Abs. 8 HGB gefordert – unverzüglich, sondern verspätet erfolgte. Eine Kündigungsmitteilung des Abschlussprüfers war der WPK bis zu diesem Zeitpunkt nicht zugegangen. Daher wurde ein berufsaufsichtliches Verfahren wegen Verdachts des Verstoßes gegen die Mitteilungspflicht nach § 318 Abs. 8 HGB eingeleitet. Im Rahmen dieses Verfahrens wird auch geklärt, ob die Kündigung materiell rechtmäßig erfolgte, also ein wichtiger Grund im Sinne des § 318 Abs. 6 Satz 1 HGB vorlag.

Um ihren Mitgliedern Rechtssicherheit zu geben, bietet die WPK an, eine beabsichtigte Kündigung nach § 318 Abs. 6 HGB vorab auf ihre Zulässigkeit zu überprüfen.

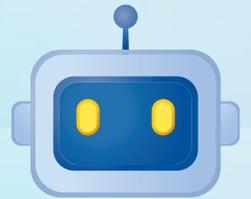


■ Geschäftsführer Dr. Eberhard Richter



KI-gestützter Chat in „Meine WPK“

ADIRA antwortet rund um die Uhr



- zur Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
- zum Kammerbeitrag

Schnell und unkompliziert

- einfach in „Meine WPK“ anmelden
- in der Rubrik „Service“ wartet ADIRA auf Sie

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Teilen Sie uns Ihr Feedback mit, gern direkt über den Chat, damit wir den Service weiter verbessern können.



Öffentliche Aufsicht

Die öffentliche Aufsicht obliegt der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Diese erstreckt sich auf Aufgaben der WPK nach § 4 Abs. 1 Satz 1 WPO gegenüber den Mitgliedern, die befugt sind, gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen oder die solche ohne diese Befugnis tatsächlich durchführen.

Folgende Bereiche sind gemäß §§ 66 a Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Satz 1 erfasst:



- ▶ Bestellung von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern,
- ▶ Anerkennung von Prüfungsgesellschaften,
- ▶ Widerruf von Bestellungen und Anerkennungen,
- ▶ Registrierung,
- ▶ Beaufsichtigung der kontinuierlichen Fortbildung,
- ▶ Berufsaufsicht,
- ▶ Qualitätskontrolle,
- ▶ Annahme von Berufsgrundsätzen,
- ▶ Durchführung des bundeseinheitlichen Wirtschaftsprüfungsexamens,
- ▶ Eignungsprüfung zum Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer für im Ausland qualifizierte Abschlussprüfer.

Die APAS arbeitet bei grenzüberschreitenden Aufsichtsvorgängen, die gesetzliche Abschlussprüfer betreffen, mit den zuständigen ausländischen Stellen zusammen.



Berichte über Kernaufgaben der WPK

Zur Qualitätskontrolle, zum Berufsregister, zur Berufsaufsicht sowie zum Wirtschaftsprüfungsexamen liegen ergänzende und vertiefende Jahresberichte vor.

Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für 2024

www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/qualitaetskontrolle/



Bericht aus dem Berufsregister 2024

www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsregister/

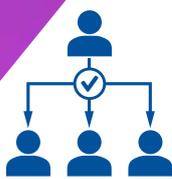


Bericht über die Berufsaufsicht 2024

www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsaufsicht/

Zusammenstellung eingeschränkter oder ergänzter Bestätigungsvermerke für das Jahr 2024

(Anlage zum Bericht über die Berufsaufsicht 2024)



Bericht Berufsexamina 2024

www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/examen/





Aus der Tätigkeit des Beirates

Der Beirat ist Organ der WPK. Die Mitglieder der WPK wählen den Beirat für vier Jahre. Die letzte Beiratswahl fand im Sommer 2022 statt, sodass die laufende Amtsperiode bis zum Sommer 2026 andauert.

Der Beirat ist zuständig für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kommission für Qualitätskontrolle und nimmt deren Berichte entgegen. Zu wichtigen Fragen hat der Vorstand den Beirat anzuhören (§ 8 Abs. 1 Satz 3 Satzung der WPK). Der Vorstand berichtet dem Beirat fortlaufend, die Kommission für Qualitätskontrolle einmal jährlich.

Der Beirat ist auch zuständig für Haushaltsangelegenheiten und für Beschlussfassungen zur Berufssatzung, zur Satzung für Qualitätskontrolle, zur Satzung der WPK und für die Beitrags-, Gebühren- sowie die Wahlordnung.

Traditionell findet sich der Beirat in der Mitte und am Ende eines jeden Jahres in Sitzungen zusammen, so auch im Jahr 2024.

Die Schwerpunkte der Beiratssitzungen lagen in folgenden Bereichen:



■ Stellvertretende Beiratsvorsitzerin Ingrid Menges



■ Stellvertretende Beiratsvorsitzerin Verena Heineke



■ Beiratsvorsitzer Dr. Karl Petersen

Haushaltsangelegenheiten

Der Beirat stellt den Wirtschaftsplan fest und genehmigt den Jahresabschluss nebst Lagebericht.

Unter Beteiligung von Mitgliedern des Vorstandes und der Geschäftsführung arbeitet der vom Beirat gebildete Haushaltsausschuss die für den Wirtschaftsplan relevanten Fragen auf und bereitet die Beratung des Beirates zur Feststellung des Wirtschaftsplanes und zur Genehmigung des Jahresabschlusses der WPK vor.

Den Jahresabschluss und Lagebericht des Wirtschaftsjahres 2023 genehmigte der Beirat in seiner Sitzung am 3. Juni 2024. Außerdem wählte er den Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2024.

In der Sitzung am 29. November 2024 stellte der Beirat den Wirtschaftsplan 2025 fest.

Satzungsänderungen

Der Beirat beschloss in seiner Sitzung am 3. Juni 2024 die dritte Änderung der Berufssatzung für WP/vBP (BS WP/vBP). Mit ihr wurden unterschiedliche Formulierungen wie „verantwortlich tätige WP/vBP, die Abschlussprüfungen durchführen,“ „zuständige WP/vBP“, „(vorrangig) verantwortlich bestimmte WP/vBP“ durch den Terminus technicus „verantwortlicher Prüfungspartner“ ersetzt, wie er in der WPO und in der Abschlussprüferrichtlinie legaldefiniert ist. Hierdurch wurde eine sprachliche Konsistenz der entsprechenden Regelungen der BS WP/vBP wiederhergestellt (§§ 49 Abs. 2 Satz 3, 51 Abs. 1 Nr. 10, 57 Nr. 5, 63 Nr. 7 BS WP/vBP). Des Weiteren wurde § 37 BS WP/vBP (Kritische Grundhaltung) an den schon durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz geänderten Wortlaut des § 43 Abs. 4 WPO (ebenfalls zur kritischen Grundhaltung) angepasst. Aus der Umsetzung der internationalen Qualitätsmanagementstandards folgten die vom Beirat beschlossenen Ergänzungen des § 50 Abs. 2 bis 4 BS WP/vBP.

In seiner Sitzung am 29. November 2024 beschloss der Beirat die vierte Änderung der BS WP/vBP. Hier wurden die Regelungen zur Abwerbung von Mitarbeitern und Aufträgen um ein Unlauterkeitsmerkmal ergänzt (§ 16 Abs. 3 und 4 BS WP/vBP), so dass der Satzungstext an die Erläuterungen zur Berufssatzung und damit an die bereits bestehende rechtskonforme Auslegung angepasst wurde.

Vorbereitung auf die CSRD-Umsetzung

Im Hinblick auf die geplante Umsetzung der CSRD in deutsches Recht (vgl. Seite 5) traf die WPK die notwendigen Vorbereitungen.

Da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass das CSRD-Umsetzungsgesetz doch noch bis zum 31. Dezember 2024 verabschiedet werden würde, beschloss der Beirat in seiner Sitzung am 29. November 2024 für diesen Fall die Einführung einer Gebühr für die Eintragung im Berufsregister als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte, analog zur Gebühr für die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer (siehe Seite 6).

Zudem wurde dem Beirat der Entwurf einer neuen Regelung zur speziellen Pflicht zur Fortbildung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichterstattung nach § 13d Abs. 3 WPO (sogenanntes „Grandfathering“, § 5a BS WP/vBP-E) und eine Ergänzung zur allgemeinen Fortbildungsverpflichtung (§ 5 Abs. 4 BS WP/vBP) vorgestellt. Der Beschluss dieser Regelung sollte kurzfristig in einer außerordentlichen Beiratssitzung im Frühjahr 2025 erfolgen, sofern das CSRD-Umsetzungsgesetz noch im Jahr 2024 beschlossen und verkündet wird. Unter demselben Gesichtspunkt wurde dem Beirat eine Überarbeitung der Satzung für Qualitätskontrolle vorgestellt. Beides ist vorerst obsolet, da das CSRD-Umsetzungsgesetz im Jahr 2024 nicht mehr verabschiedet wurde.

Besetzung von Organen/Gremien

Regelmäßig wirkt der Beirat an der Besetzung verschiedener Organe und Gremien mit.

Er stimmte der Berufung der vom Vorstand vorgeschlagenen Mitglieder der unabhängigen Wahlkommission für die Wahl der Mitglieder des Beirates 2026 zu, berief die vom Vorstand vorgeschlagenen Personen zu Mitgliedern der Prüfungskommission für das Wirtschaftsprüfungsexamen und berief Mitglieder der Aufgaben- und Widerspruchskommission zum 1. Januar 2025.

Des Weiteren stimmte der Beirat der Erweiterung der Zahl der Mitglieder des Ausschusses Berufsrecht von sechs auf acht Mitglieder (paritätisch Vorstands- und Beiratsmitglieder) zu und wählte ergänzend ein Beiratsmitglied in diesen Ausschuss (der Vorstand hatte ein Mitglied für diesen Fall bereits bestimmt). In der November-Sitzung wurde wegen des Ausscheidens eines Beiratsmitgliedes aus dem Ausschuss Berufsrecht ein Mitglied nachgewählt.

Auch die Mitgliederzahl im Ausschuss Berufsnachwuchs und -examina und im Ausschuss Unternehmensberichterstattung und Prüfung wurde, wie im Ausschuss Berufsrecht, jeweils von sechs auf acht Mitglieder erhöht und es wurden entsprechende Mitglieder gewählt.

Der Ausschuss Nachhaltigkeit wurde um ein weiteres Beiratsmitglied erweitert und es wurde ein Mitglied gewählt. Der Haushaltsausschuss, der ausschließlich mit Beiratsmitgliedern besetzt ist, wurde um zwei Mitglieder erweitert, von fünf auf sieben Personen.



Kurzfassung des Jahresabschlusses 2024*

Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt (§ 15 Abs. 3 Satzung WPK) und umfasst Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang. Zusätzlich wird ein Lagebericht aufgestellt.

Ertragslage

Die **Gewinn- und Verlustrechnung** vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 weist ordentliche Erträge von 20.355 TEUR aus, die sich aus Einnahmen aus allgemeinen Mitgliedsbeiträgen (14.932 TEUR), Gebühren (3.555 TEUR), sonstigen Umsatzerlösen (731 TEUR), sonstigen betrieblichen Erträgen (391 TEUR) und Zinserträgen (746 TEUR) zusammensetzen. Die Aufwendungen von 19.246 TEUR betreffen vor allem Personalaufwendungen (11.806 TEUR), Aufwendungen für bezogene Leistungen (1.459 TEUR) und sonstige betriebliche Aufwendungen (5.030 TEUR).

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2024 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.109 TEUR ab. Gegenüber dem Jahresüberschuss des Vorjahres stellt dies eine Ergebnisminderung um -21 TEUR dar. Für 2024 prognostizierte der Vorstand im **Wirtschaftsplan 2024** einen Jahresfehlbetrag von -375 TEUR. Aus der Überleitung des Wirtschaftsplans 2024 zur Erfolgsrechnung 2024 ergibt sich aufgrund unvorhersehbarer und damit nicht planbarer Entwicklungen von Ertrags- und Aufwandsfaktoren eine deutliche Ergebnisverbesserung um 1.484 TEUR gegenüber dem Plan. Diese resultiert unter anderem aus höheren Gebührenerlösen infolge eines stärkeren Interesses am Wirtschaftsprüfungsexamen, höheren sonstigen Umsatzerlösen, bedingt in erster Linie durch ein hohes Volumen an Geldbußen aus berufsaufsichtlichen Maßnahmen und höheren Zinserträgen aufgrund des stärker als erwartet gestiegenen Zinsniveaus und einer aktiven Anlagepolitik in festverzinslichen Wertpapieren, Tages- und Festgeldern.

Vermögens- und Finanzlage

Bei einer **Bilanzsumme** von 35.691 TEUR ist mit 13.743 TEUR der Posten Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten einer der größten Aktivposten (38,5 %) in der Bilanz der WPK zum 31. Dezember 2024.

Die zur Deckung der Pensionsverpflichtungen dienenden Wertpapiere des Anlagevermögens machen 44,4 % der Bilanzsumme aus. Die Wertpapiere setzen sich einerseits zusammen aus ETF-Wertpapieren fünf verschiedener Asset-Klassen, deren Buchwert sich zum Stichtag auf 7.811 TEUR beläuft. Der beizulegende Zeitwert beträgt 8.642 TEUR. Andererseits werden fünf festverzinsliche Wertpapiere in Höhe von 8.000 TEUR mit Endfälligkeiten von 2026 bis 2030 ausgewiesen. Deren Kurswert zum Stichtag beträgt 8.007 TEUR.

Der größte Passivposten sind die Pensionsrückstellungen in Höhe von 24.910 TEUR (69,8 % der Bilanzsumme zum Stichtag). Das Eigenkapital beträgt unter Berücksichtigung des Bilanzgewinns 8.415 TEUR. Die Eigenkapitalquote liegt damit bei rund 23,6 %.

* Die Kurzfassung entspricht nicht der gesetzlichen Form (§ 328 Abs. 2 HGB). Der vollständige Jahresabschluss der WPK 2024 ist mit einem uneingeschränkt erteilten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/bekanntmachungen/wpk/2025/#c2781 veröffentlicht.

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Aktiva

| | 31.12.2024 EUR | 31.12.2023 EUR |
|---|----------------------|----------------------|
| A. Anlagevermögen | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | |
| 1. Entgeltlich erworbene Software | 58.590,00 | 73.934,00 |
| II. Sachanlagen | | |
| 1. Grundstücke und Bauten | 4.865.434,96 | 5.375.984,96 |
| 2. Betriebs- und Geschäftsausstattung | 509.027,00 | 495.143,00 |
| | 5.374.461,96 | 5.871.127,96 |
| III. Finanzanlagen | | |
| 1. Wertpapiere des Anlagevermögens | 15.811.090,48 | 7.576.085,01 |
| 2. Genossenschaftsanteile | 26.000,00 | 0,00 |
| | 21.270.142,44 | 13.521.146,97 |
| B. Umlaufvermögen | | |
| I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 276.529,05 | 257.705,39 |
| 2. Sonstige Vermögensgegenstände | 340.752,06 | 120.710,08 |
| | 617.281,11 | 378.415,47 |
| II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten | | |
| 1. Kassenbestand | 6.455,65 | 6.240,94 |
| 2. Guthaben bei Kreditinstituten | 13.736.449,35 | 20.554.004,52 |
| | 13.742.905,00 | 20.560.245,46 |
| | 14.360.186,11 | 20.938.660,93 |
| C. Rechnungsabgrenzungsposten | 60.643,71 | 73.351,79 |
| Summe Aktiva | 35.690.972,26 | 34.533.159,69 |

Passiva

| | 31.12.2024 EUR | 31.12.2023 EUR |
|--|----------------------|----------------------|
| A. Eigenkapital | | |
| I. Feste Rücklage | 5.200.000,00 | 5.200.000,00 |
| II. Bilanzgewinn | 3.215.181,87 | 2.106.111,79 |
| | 8.415.181,87 | 7.306.111,79 |
| B. Rückstellungen | | |
| 1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen | 24.910.000,00 | 24.871.500,00 |
| 2. Steuerrückstellungen | 4.500,00 | 5.500,00 |
| 3. Sonstige Rückstellungen | 980.000,00 | 930.500,00 |
| | 25.894.500,00 | 25.807.500,00 |
| C. Verbindlichkeiten | | |
| 1. Erhaltene Anzahlungen | 755.620,00 | 804.700,00 |
| 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 409.524,64 | 445.069,40 |
| 3. Sonstige Verbindlichkeiten | 191.743,77 | 145.819,06 |
| davon aus Steuern | 136.519,57 | 109.790,56 |
| | 1.356.888,41 | 1.395.588,46 |
| D. Rechnungsabgrenzungsposten | 24.401,98 | 23.959,44 |
| Summe Passiva | 35.690.972,26 | 34.533.159,69 |

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

| | 2024 | 2023 | Ergebnis- veränderung |
|--|----------------------|----------------------|--------------------------|
| | EUR | EUR | EUR |
| 1. Umsatzerlöse | | | |
| a) Allgemeine Mitgliedsbeiträge | 14.931.837,50 | 14.863.283,50 | 68.554,00 |
| b) Gebühren | 3.554.882,50 | 3.333.330,00 | 221.552,50 |
| c) Sonstige Umsatzerlöse | 731.164,80 | 447.000,42 | 284.164,38 |
| 2. Sonstige betriebliche Erträge | 391.307,40 | 858.752,86 | -467.445,46 |
| | 19.609.192,20 | 19.502.366,78 | 106.825,42 |
| 3. Aufwendungen für bezogene Leistungen | -1.459.330,33 | -1.250.488,40 | -208.841,93 |
| 4. Personalaufwendungen | | | |
| a) Löhne und Gehälter | -9.493.608,40 | -8.884.076,80 | -609.531,60 |
| b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung, davon Altersversorgung: - 764.207,46 EUR (im Vorjahr: - 975.499,99 EUR) | -2.312.690,31 | -2.402.159,84 | 89.469,53 |
| 5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen | -739.136,98 | -765.693,91 | 26.556,93 |
| 6. Sonstige betriebliche Aufwendungen | -5.030.310,71 | -4.839.100,65 | -191.210,06 |
| 7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | 746.237,20 | 107.097,08 | 639.140,12 |
| 8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon aus Aufzinsung: - 158.000,00 EUR (im Vorjahr: - 290.000,00 EUR) | -158.000,00 | -290.000,00 | 132.000,00 |
| 9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag | -8.733,83 | -3.761,31 | -4.972,52 |
| 10. Ergebnis nach Steuern | 1.153.618,84 | 1.174.182,95 | -20.564,11 |
| 11. Sonstige Steuern | -44.548,76 | -44.548,76 | 0,00 |
| 12. Jahresüberschuss | 1.109.070,08 | 1.129.634,19 | -20.564,11 |
| 13. Gewinnvortrag | 2.106.111,79 | 976.477,60 | 1.129.634,19 |
| 14. Bilanzgewinn | 3.215.181,87 | 2.106.111,79 | 1.109.070,08 |



Organisation des Beirates und des Vorstandes

Abteilungen des Vorstandes

Präsidium

Das Präsidium entscheidet über einzelne Geschäfte des Vorstandes, die ihm durch Beschluss des Vorstandes und die Geschäftsordnung für das Präsidium übertragen sind. Derzeit ist das Präsidium insbesondere in Angelegenheiten der Geschäftsführung einschließlich Organisationsfragen der Geschäftsverteilung, der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung und Fragen der Öffentlichkeitsarbeit zuständig und befasst sich im Vorfeld von Vorstandsberatungen mit berufspolitischen Fragen. Der Vorsitz der Beiratsmitglieder nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

Mitglieder

WP/StB Andreas **Dörschell** (Vorsitzender)

WP/RAuN/StB Dr. Christof **Hasenburg** (stellvertretender Vorsitzender)

vBP/StB Maximilian **Amon** (stellvertretender Vorsitzender)

Gast aus dem Beirat:

WP/StB Dr. Karl **Petersen**

Berufsaufsicht

Die Abteilung überwacht die Einhaltung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten, berät und belehrt die Mitglieder und entscheidet über berufsaufsichtliche Maßnahmen (§ 68 WPO). Die Arbeit der Berufsaufsicht dient vor allem der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung innerhalb des Berufsstandes.

Mitglieder

WP/RAuN/StB Dr. Christof **Hasenburg** (Vorsitzender)

WP/StB Evi **Lang** (stellvertretende Vorsitzende)

WP/StB/RA Dr. Henning **Hönsch**

WP Dr. Christian **Janze**

WPin/StBin Petra **Lorey**

vBP/StB Peter **Tann**

Geldwäscheaufsicht und -prävention

Die Vorstandsabteilung Geldwäscheaufsicht und -prävention (VOGW) befasst sich mit Fragen der Geldwäscheaufsicht und Geldwäschebekämpfung.

Die VOGW wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2024 eingerichtet. Zuvor behandelte der Vorstandsausschuss Geldwäschebekämpfung die Geldwäscheaufsicht und -bekämpfung. Dieser Ausschuss wurde zum 31. Dezember 2023 aufgelöst. Die Umwandlung des Vorstandsausschusses in eine Vorstandsabteilung und die damit verbundene Aufwertung der Geldwäscheaufsicht der WPK erfolgte vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Im Jahr 2024 fanden vier Sitzungen der VOGW statt.

Die VOGW befasste sich unter anderem mit der Auslegung des Geldwäschegesetzes sowie der Vorgehensweise der Geldwäscheaufsicht der WPK. Die VOGW wurde über den aktuellen Stand des anlassunabhängigen Geldwäscheaufsichtsdurchgangs 2024 informiert und beriet in diesem Zusammenhang auch über einzelne Vorgänge, bei denen sich nach der Auswertung des Fragebogens zur Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten Beratungsbedarf ergab. Überdies befasste sich die VOGW in Einzelfällen mit der Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen.

Die VOGW der Amtsperiode 2022 bis 2026 besteht aus vier Mitgliedern:

Mitglieder

WPin/StBin Katrin **Fischer** (Vorsitzende)
vBP/StB Maximilian **Amon** (stellvertretender Vorsitzender)
WP Dr. Christian **Janze**
WP/StB Evi **Lang**

Bestellung und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten

Die Abteilung ist für Entscheidungen in Rücknahme- und Widerrufsverfahren zuständig, welche die Bestellung als WP/vBP oder die Anerkennung als WPG/BPG betreffen. Sie ist auch zuständig für damit zusammenhängende Aufsichtsfälle. Die Abteilung entscheidet über Zweifelsfälle im Zusammenhang mit der Bestellung, der Anerkennung von Berufsgesellschaften und der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sowie über Beurlaubungen, Ausnahmegenehmigungen, die Gewährung von Anpassungsfristen sowie über Widersprüche gegen hierzu ergangene Bescheide. Soll einem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ist eine Entscheidung des Gesamtvorstandes erforderlich.

Die Mitglieder der Vorstandsabteilung Bestellung und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten werden vom Vorstand der WPK für die jeweils laufende Amtsperiode gewählt. Der Vorstandsabteilung gehörten im Jahr 2024 an:

Mitglieder

WPin/StBin Katrin **Fischer** (Vorsitzende)
WP/StB Michael **Niehues** (stellvertretender Vorsitzender)
vBP/StB Peter **Tann**

Ausschüsse

Haushaltsausschuss

Der Ausschuss bereitet haushalterische Angelegenheiten unter Beteiligung von Mitgliedern des Vorstandes und der Geschäftsführung auf, um die Beratungen des Beirates zur Feststellung des Wirtschaftsplanes und zur Genehmigung des Jahresabschlusses der WPK zu konzentrieren.

Mitglieder

| | |
|---|--------------------------------|
| Mitglieder aus dem Beirat: | Gast aus dem Vorstand: |
| WP/StB Karl-Heinz Brosent (Vorsitzender) | vBP/StB Maximilian Amon |
| WP/StB Susanne Kolb (stellvertretende Vorsitzende) | |
| vBP/StB Erich Apperger (seit 29.11.2024) | |
| WP/StB Michael Baum | |
| WP/StB Katrin Gäbler | |
| WP/StB Dr. Karl Petersen (seit 29.11.2024) | |
| WPin/StBin/CPA Karen Leah Somes | |

Ausschuss Unternehmensberichterstattung und Prüfung

Dem Ausschuss Unternehmensberichterstattung und Prüfung der WPK gehören in der laufenden Amtsperiode 2022 bis 2026, wie bereits in der vorangegangenen Amtsperiode 2018 bis 2022, paritätisch Mitglieder des Beirates und des Vorstandes an.

Die Aufgaben des Ausschusses umfassen die Beobachtung der Aktivitäten internationaler und nationaler Gremien und Organisationen wie IFAC, IASB, ISSB, Accountancy Europe und IDW, besonders der Arbeit dessen Hauptfachausschusses. Neben der Begleitung aktueller Entwicklungen bei Rechnungslegungs-/Prüfungs- sowie Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards erarbeitet der Ausschuss eigene Stellungnahmen zu Entwürfen internationaler Gremien.

Im Jahr 2024 fanden zwei Sitzungen statt, bei denen der Ausschuss fachliche Themen beraten hat. Ausführlich hat sich der Ausschuss mit fachlichen Verlautbarungen des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) befasst, insbesondere mit dem Entwurf zur Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers bei dolosen Handlungen (ED 240) und dem überarbeiteten Standard zur Konzernabschlussprüfung (ISA 600 (revised)).

Zum Standard zur Konzernabschlussprüfung hat der Ausschuss einen Praxishinweis zu berufsrechtlichen Fragestellungen erarbeitet, insbesondere zu solchen im Zusammenhang mit der Eigenverantwortlichkeit des Teilbereichsprüfers und mit der Zugriffsmöglichkeit auf die Arbeitspapiere des Teilbereichsprüfers.

Mit Blick auf nationale Entwicklungen lag der Schwerpunkt der Ausschussarbeit weiterhin auf Aspekten zur Umsetzung der CSRD in deutsches Recht, auf praktischen Fachfragen der Berufsangehörigen und auf Konsultationen von anderen Berufsorganisationen.

Mitglieder

Mitglieder aus dem Vorstand:

WP/StB Michael **Niehues** (Vorsitzender)

WPin/StBin Susann **Ihlau** (seit 29. November 2024)

WP Dr. Christian **Janze**

WP/StB/RA Dr. Eckhard **Ott**

Mitglieder aus dem Beirat:

WP/StB Axel **Kunellis** (stellvertretender Vorsitzender)

WPin/StBin Tanja **Grimme**

vBP/RA FAFStR Norbert Erich **Grochut**

WPin/StBin Annett **Linke** (seit 29. November 2024)

Ausschuss Nachhaltigkeit

Die Gründung des Ausschusses Nachhaltigkeit wurde in der Beiratssitzung am 2. Juni 2023 beschlossen. Der Ausschuss hat laut Beiratsbeschluss die Aufgabe, insbesondere das Gesetzgebungsverfahren zu begleiten sowie die künftigen Anwendungs- und Umsetzungsfragen für die Praxis zu klären.

Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten und bis zu sechs Beiratsmitgliedern.

Der im Juni 2023 gegründete Ausschuss tagte im Jahr 2024 zehnmal.

Der Schwerpunkt war die Fortentwicklung eines Katalogs von Fragen und Antworten zur Anwendung des Gesetzes zur Umsetzung der CSRD in Deutschland. Das Dokument – CSRD Fragen und Antworten zur Anwendung des Gesetzes zur Umsetzung der CSRD in Deutschland – wurde dem Vorstand nach den jeweiligen Überarbeitungen vorgelegt und im Anschluss auf der Internetseite der WPK veröffentlicht. Das Dokument wird regelmäßig aktualisiert und ergänzt.

Mitglieder

Mitglied aus dem Vorstand:

WP/StB Andreas **Dörschell**

Mitglieder aus dem Beirat:

WP/StB Axel **Kunellis** (Vorsitzender)

WP/StB Michael **Baum**

WP/StB Susanne **Kolb**

WP/StB Regina **Vieler** (seit 3. Juni 2024)

Ausschuss Berufsnachwuchs und -examina

Der Ausschuss Berufsnachwuchs und -examina (ASBNE) befasst sich mit Themen, die den Zugang zum Beruf im Allgemeinen und die Veränderung des durch Rechte, Pflichten und Anforderungen des Marktes geprägten Berufsbildes betreffen, sowie allen Fragen der Ausbildung und des Berufsexamens. Dies schließt auch die Fortbildungsprüfung zum Fachwirt/in Wirtschaftsprüfung (WPK) ein. Der Ausschuss achtet dabei auf die Sicherung der Qualität des Berufsnachwuchses.

Ein Schwerpunkt der Ausschussarbeit ist die Nachwuchsgewinnung und -förderung. Hierbei spielt die zeitgemäße Gestaltung des Wirtschaftsprüfungsexamens eine wesentliche Rolle. Dies umfasst sowohl Aspekte der Zulassung zum Examen als auch dessen inhaltliche Ausgestaltung einschließlich der organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen.

Vor dem Hintergrund der geplanten Einführung einer zusätzlichen Modulprüfung im Bereich Nachhaltigkeit durch das CSRD-Umsetzungsgesetz hat sich der Ausschuss eingehend mit möglichen Änderungen bestehender Regelungen der Wirtschaftsprüferprüfungs-

verordnung und der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung befasst. Hierdurch soll die Attraktivität des Wirtschaftsprüfungsexamens auch in Zukunft sichergestellt bleiben und das hohe Interesse an der Prüfung aufrechterhalten werden. Für den potenziellen Berufsnachwuchs, der über eine hohe Affinität zu Fragen der Nachhaltigkeit verfügt, muss es trotz einer im Bereich der Nachhaltigkeit geplanten weiteren Prüfung attraktiv bleiben, sich aufgrund einer zeitgemäßen Ausgestaltung des Examens für den Wirtschaftsprüferberuf zu entscheiden.

Der Ausschuss beobachtet und begleitet die Tätigkeit des Berufsbildungsausschusses bei der Wirtschaftsprüferkammer.

Dem Ausschuss gehören je vier Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sowie zwei Hochschulvertreter an.

Im Jahr 2024 fanden vier Sitzungen des ASBNE und ein Gespräch mit der Aufgaben- und Widerspruchskommission statt.

Mitglieder

Mitglieder aus dem Vorstand:

WPin/StBin Barbara **Hoffmann** (Vorsitzende)

WP/StB/RA Dr. Henning **Hönsch**

WPin/StBin Susann **Ihlau**

WPin/StBin Petra **Lorey** (seit 3. Juni 2024)

Mitglieder aus dem Beirat:

WPin/StBin Dr. Kathryn **Ackermann**

WP/StB Michael **Häger** (bis 6. März 2024)

WP/StB Thomas Marcel **Orth**

WP/StB Florian **Riedl** (seit 3. Juni 2024)

WPin/StBin Bianca **Seifert** (seit 3. Juni 2024)

Hochschulvertreter:

StB Prof. Dr. Rolf-Uwe **Fülbier**

WP Prof. Dr. Sven **Schäfer**

Ausschuss Berufsrecht

Der Ausschuss Berufsrecht (ASBR) befasst sich mit nationalen und internationalen Aspekten des Berufsrechts, soweit es sich um Auslegungs- und Evaluierungsfragen zur Berufssatzung im Besonderen wie zum Berufsrecht im Allgemeinen handelt. Ferner koordiniert der Ausschuss die deutsche Übersetzung des IESBA Code of Ethics.

Im Jahr 2024 fanden zwei Sitzungen des ASBR statt.

Der Ausschuss beschäftigte sich mit Regelungsvorschlägen zur Fortentwicklung der WPO. So wurden Formulierungsvorschläge des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für einen Syndikus-WP/vBP als vereinbare Tätigkeit beraten. Des Weiteren wurde die Anpassung des Wortlauts des § 133a Abs. 1 WPO an den geänderten Wortlaut des § 43 Abs. 3 Satz 1 WPO (Cooling-off-Regel) beraten und befürwortet.

Der ASBR gliederte Teilprojekte des IESBA zur Fortentwicklung des Code of Ethics mit geltendem deutschen Berufsrecht ab: „Engagement Team and Group Audits“, „Revisions to the Definitions of Listed Entity and Public Interest Entity in the Code (PIE/Listed Entity)“ sowie „Technology-related Revisions to the Code“.

Beraten wurde eine Anpassung des Wortlauts der Absätze 3 und 4 des § 16 BS WP/vBP, die Regelungen im Hinblick auf die Abwerbung von Mitarbeitern oder Aufträgen enthalten. Der ASBR kam zu der Auffassung, dass es an der Zeit sei, die durch entsprechende Gerichtsurteile zur Unlauterkeit solcher Abwerbungsversuche gebotene einschränkende Auslegung, die sich bereits aus den Erläuterungstexten ergab, nun auch im Wortlaut abzubilden. Vorstand und Beirat folgten dieser Auffassung.

Des Weiteren wurde beraten, ob eine Cooling-off-Regelung für den verantwortlichen Prüfungspartner vor Einsatz als auftragsbegleitender Qualitätssicherer in die BS WP/vBP aufgenommen werden soll. Diese ersten Überlegungen wurden überholt durch den Referentenentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der WPO beziehungsweise des umbenannten Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer, der in § 43 Abs. 7 WPO-E eine Cooling-off-Regelung auf WPO-Ebene vorsieht.

Des Weiteren beschäftigte sich der ASBR mit der Anfrage einer französischen Abschlussprüfungsgesellschaft zum Außenauftritt, zur Unterzeichnung von Bestätigungsvermerken und zur Siegföhrung.

An den Sitzungen des ASBR nahmen regelmäßig Vertreter der APAS teil.

Mitglieder

Mitglieder aus dem Vorstand:

WP/StB/RA Dr. Henning **Hönsch** (Vorsitzender)
vBP/StB Maximilian **Amon**, München (ab 3. Juni 2024)
WP/StB Michael **Niehues**
WP/StB/RA Dr. Eckhard **Ott**

Mitglieder aus dem Beirat:

WPin/StB Andrea **Bruckner** (bis 29. November 2024)
WP/StB Rainer **Grote**, Düsseldorf (ab 29. November 2024)
WP/StB Jens **Hagemann**, Berlin (ab 3. Juni 2024)
WP/StB Johannes **Hauser**
WP/StB Prof. Dr. Thomas **Olbrich**

Ausschuss SaQK 2024

Aufgrund des für das Jahr 2024 geplanten Inkrafttretens des CSRD-Umsetzungsgesetzes wurde der Ausschuss SaQK 2024 aus Mitgliedern des Vorstandes und der Kommission für Qualitätskontrolle gebildet. Aufgabe des Ausschusses ist die Ermittlung von Änderungsbedarf der Satzung für Qualitätskontrolle im Hinblick auf die Einbeziehung von Prüfungen gesetzlich vorgeschriebener Nachhaltigkeitsberichte in die Qualitätskontrolle. Der Ausschuss hat seine Ergebnisse dem Beirat in seiner Sitzung am 29. November 2024 vorgestellt. Er wird seine Tätigkeit in Abhängigkeit von der weiteren Umsetzung der CSRD in Deutschland fortführen.

Mitglieder

Mitglieder aus dem Vorstand:

WP/StB Michael **Niehues**
WP/StB/RA Dr. Eckhard **Ott**
vBP/StB Peter **Tann**

Mitglieder aus der Kommission für Qualitätskontrolle:

WP/StB Jürgen **Hug**
WP/StB/RA FAFStR Prof. Dr. Jens **Poll**
WP/StB Stefan **Sinne**

Vorstandsausschuss Sustainability

Satzungsbedingt ist die WPK gemäß § 15 Abs. 3 Satzung der WPK verpflichtet, wie eine große Kapitalgesellschaft Rechnung zu legen. Ab dem Wirtschaftsjahr 2025 wird die WPK entsprechend dem Entwurf zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD in eigener Sache verpflichtet sein. Der Ausschuss begleitet das Projekt zur Einführung der WPK-Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Mitglieder

Mitglieder aus dem Vorstand:

WPin/StBin Barbara **Hoffmann**
WPin/StBin Susann **Ihlau**
WPin/StBin Petra **Lorey**
WP/StB Michael **Niehues**

Externe Mitglieder:

Lars **Essers**
WPin Yvonne C. **Meyer**

Vorstandsausschuss Künstliche Intelligenz

Der Vorstand der WPK hat auf seiner Klausurtagung im Juli 2024 die Errichtung eines Vorstandsausschusses Künstliche Intelligenz (VKI) beschlossen.

Dieser Ausschuss hat sich am 27. September 2024 konstituiert und die künftigen Aufgaben und Schwerpunkte seiner Arbeit festgelegt, die unter anderem in der Erarbeitung und Veröffentlichung eines Katalogs von Fragen und Antworten zum Einsatz von künstlicher Intelligenz in der WP-Praxis bestehen soll.

Da die künstliche Intelligenz dem Wirtschaftsprüfer in vielfältiger Form begegnen kann – sei es beim Mandanten, dessen Lieferanten und Kunden sowie in der WP-Praxis selbst – ist eine entsprechende Sensibilisierung und Befassung notwendig und sinnvoll, auch, um die positiven Potenziale für die eigene WP/vBP-Praxis nutzen zu können.

Im Jahr 2024 fanden drei Sitzungen statt.

Der VKI hat sechs Mitglieder:

Mitglieder

WP Dr. Christian **Janze** (Vorsitzender)
WP/StB Andreas **Dörschell**
WPin/StBin Katrin **Fischer**
WP/StB/RA Dr. Henning **Hönsch**
WP/StB Evi **Lang**
vBP/StB Peter **Tann**

Gast aus dem Beirat:
WP/StB Dr. Karl **Petersen**

Berufsbildungsausschuss

Der Berufsbildungsausschuss muss in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung unterrichtet und gehört werden. Er hat darüber hinaus die Kompetenz, Rechtsregelungen wie die Prüfungsordnung für den Fortbildungsberuf „Fachwirt/Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK)“ zu treffen.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses sind für vier Jahre bis zum 31. Oktober 2026 berufen.

Der Ausschuss hat 18 Mitglieder und ist mit jeweils sechs Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie sechs Lehrkräften besetzt. Ferner sind noch jeweils sechs Stellvertreter aus den genannten Gruppen berufen. Ein Stellvertreter ist nicht einem bestimmten Mitglied zugeordnet, sondern vertritt ein im Verhinderungsfall abwesendes Mitglied derjenigen Gruppe, der das Mitglied und der Stellvertreter angehören.

Im Jahr 2024 fanden zwei Sitzungen des Berufsbildungsausschusses statt.

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder:

Vorsitzende von der Arbeitgeberseite: vBP/StB Ute **Mascher**
Vorsitzende von der Arbeitnehmerseite: Nélia Alves **Bergano**

Beauftragte der Arbeitgeber

Mitglied:

WPin/StBin Corinna **Ahrendt**
WP/StB Dr. Klaus-Hermann **Dyck**
WPin/StBin Gabi **Geyer**
vBP/StB Ute **Mascher**
WP/StB Andreas **Schmiedt**
WP/StB Thomas **Twelkemeier**

Stellvertreter:

WP/StB Karl-Heinz **Brosent**
WP Cihan **Demirel**
WP/StB Torsten **Hauptmann**
WPin Alexandra **Linnepe**
WPin/StBin Jana **Lübben**
WP/StB Robert **Speigel**

Beauftragte der Arbeitnehmer

Mitglied:

Nélia Alves **Bergano**
Stefan **Gaede-Seiler**
Kevin **Keidel**
Sarah **Maucher**
Andreas **Tilke**
Dirk **Völpel-Haus**

Stellvertreter:

WP/StB/RA Björn **Elvers**
Franziska **Hamann-Wachtel**
Sandra **Zipter**
N. N.
N. N.
N. N.

Lehrkräfte

Mitglied:

RA Dr. Peter **Abels**

WP/StB Prof. Dr. Birgit **Angermayer**

WP/StB Prof. Dr. Christoph **Freichel**

Katja **Rosenberger**

WP/StB Dr. Henrik **Solmecke**

WP/StB Josef **Stettner**

Stellvertreter:

Prof. Dr. Gerrit **Brösel**

WP Dominik **Claßen**

WP/StB Rainer **Ozimek**

WP/StB Prof. Dr. Holger **Philipps**

WP/StB Jens **Thiergard**

Dr. Christian **Weber**



Mitgliedergruppen

| | 1932 | 1.11.61 | 1.1.86 | 1.1.90 | 1.1.95 | 1.1.00 | 1.1.05 | 1.1.10 | 1.1.15 | 1.1.20 | 1.1.22 | 1.1.23 | 1.1.24 | 1.1.25 |
|---|------------|--------------|--------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Wirtschaftsprüfer | 549 | 1.590 | 4.836 | 6.344 | 7.994 | 9.984 | 12.244 | 13.619 | 14.407 | 14.568 | 14.614 | 14.653 | 14.950 | 14.711 |
| vereidigte Buchprüfer | 0 | 1.151 | 89 | 2.782 | 4.233 | 4.094 | 4.009 | 3.688 | 3.085 | 2.377 | 2.135 | 2.007 | 1.875 | 1.726 |
| Wirtschaftsprüfungsgesellschaften | 76 | 196 | 991 | 1.215 | 1.541 | 1.879 | 2.221 | 2.540 | 2.863 | 2.982 | 3.013 | 3.031 | 3.028 | 3.020 |
| Buchprüfungsgesellschaften | 0 | 7 | 1 | 32 | 108 | 166 | 143 | 121 | 102 | 73 | 68 | 70 | 64 | 62 |
| gesetzl. Vertreter von WPG u. BPG, die nicht WP oder vBP sind | 0 | 66 | 470 | 439 | 564 | 726 | 773 | 778 | 907 | 1.044 | 1.076 | 1.084 | 1.140 | 1.147 |
| Freiwillige Mitglieder | 0 | 0 | 28 | 28 | 30 | 32 | 38 | 50 | 52 | 53 | 55 | 55 | 55 | 56 |
| Gesamt | 625 | 3.010 | 6.415 | 10.840 | 14.470 | 16.881 | 19.428 | 20.796 | 21.416 | 21.097 | 20.961 | 20.900 | 21.112 | 20.722 |

Nicht enthalten sind 357 beurlaubte Mitglieder (Stand 1. Januar 2025)

Vorbildung der Mitglieder

| Vorbildung | Berufsgruppe Wirtschaftsprüfer | | | | Berufsgruppe vereidigte Buchprüfer | | | |
|----------------------------------|--------------------------------|--------------|--------------|---------------|------------------------------------|--------------|------------|--------------|
| | Anzahl | Prozent | weiblich | männlich | Anzahl | Prozent | weiblich | männlich |
| Betriebswirtschaftliches Studium | 10.205 | 69,4 | 1.654 | 8.551 | 705 | 40,8 | 78 | 627 |
| Volkswirtschaftliches Studium | 505 | 3,4 | 86 | 419 | 46 | 2,7 | 8 | 38 |
| Rechtswissenschaftliches Studium | 669 | 4,5 | 80 | 589 | 192 | 11,1 | 12 | 180 |
| Technisches Studium | 33 | 0,2 | 7 | 26 | 2 | 0,1 | 0 | 2 |
| Landwirtschaftliches Studium | 39 | 0,3 | 5 | 34 | 7 | 0,4 | 0 | 7 |
| anderer Studiengang | 1.996 | 13,6 | 611 | 1.385 | 110 | 6,4 | 21 | 89 |
| ohne Hochschulstudium | 1.264 | 8,6 | 371 | 893 | 664 | 38,5 | 125 | 539 |
| Gesamt | 14.711 | 100,0 | 2.814 | 11.897 | 1.726 | 100,0 | 244 | 1.482 |

Regionale Verteilung, Berufsqualifikation, Geschlecht und Art der Tätigkeit

Mitgliedergruppe der WP und WP mit Mehrfachqualifikation

| Bundesland | Berufsqualifikation | | | | | | Geschlecht Anzahl | | Art der Tätigkeit | | Gesamt WP |
|----------------------------|---------------------|------------------|---------------|-------------------------|---------------------------|-------------------------------|-------------------|--------------|--------------------------------|---------------------------------|---------------|
| | WP | WP RA/ SyndRA | WP StB | WP RA/ SyndRA StB | WP RA/ SyndRA Notar | WP RA/ SyndRA StB Notar | männl. | weibl. | WP nur in eigener Praxis | WP auch in eigener Praxis | |
| Baden-Württemberg | 336 | 11 | 1.788 | 61 | 0 | 0 | 1.816 | 380 | 477 | 431 | 2.196 |
| Bayern | 422 | 12 | 2.054 | 88 | 0 | 0 | 2.056 | 520 | 547 | 572 | 2.576 |
| Berlin | 235 | 7 | 514 | 26 | 1 | 1 | 564 | 220 | 146 | 135 | 784 |
| Brandenburg | 12 | 0 | 46 | 1 | 0 | 0 | 52 | 7 | 17 | 20 | 59 |
| Bremen | 21 | 0 | 140 | 3 | 0 | 0 | 140 | 24 | 23 | 27 | 164 |
| Hamburg | 168 | 4 | 735 | 37 | 0 | 0 | 721 | 223 | 169 | 170 | 944 |
| Hessen | 703 | 15 | 1.108 | 51 | 0 | 0 | 1.476 | 401 | 421 | 286 | 1.877 |
| Mecklenburg- Vorpommern | 6 | 0 | 40 | 1 | 0 | 0 | 40 | 7 | 9 | 9 | 47 |
| Niedersachsen | 108 | 5 | 769 | 19 | 1 | 0 | 777 | 125 | 198 | 187 | 902 |
| Nordrhein-Westfalen | 577 | 12 | 3.051 | 105 | 0 | 1 | 3.116 | 630 | 684 | 842 | 3.746 |
| Rheinland-Pfalz | 80 | 5 | 306 | 7 | 0 | 0 | 345 | 53 | 110 | 117 | 398 |
| Saarland | 32 | 1 | 98 | 4 | 0 | 0 | 118 | 17 | 31 | 26 | 135 |
| Sachsen | 71 | 0 | 270 | 7 | 0 | 0 | 259 | 89 | 56 | 62 | 348 |
| Sachsen-Anhalt | 4 | 0 | 55 | 2 | 0 | 0 | 49 | 12 | 12 | 19 | 61 |
| Schleswig-Holstein | 28 | 0 | 190 | 12 | 0 | 0 | 190 | 40 | 71 | 56 | 230 |
| Thüringen | 10 | 0 | 74 | 3 | 0 | 0 | 65 | 22 | 11 | 22 | 87 |
| Gesamt Inland | 2.813 | 72 | 11.238 | 427 | 2 | 2 | 11.784 | 2.770 | 2.982 | 2.981 | 14.554 |
| Gesamt Ausland | 82 | 0 | 69 | 6 | 0 | 0 | 113 | 44 | 39 | 32 | 157 |
| Insgesamt | 2.895 | 72 | 11.307 | 433 | 2 | 2 | 11.897 | 2.814 | 3.021 | 3.013 | 14.711 |

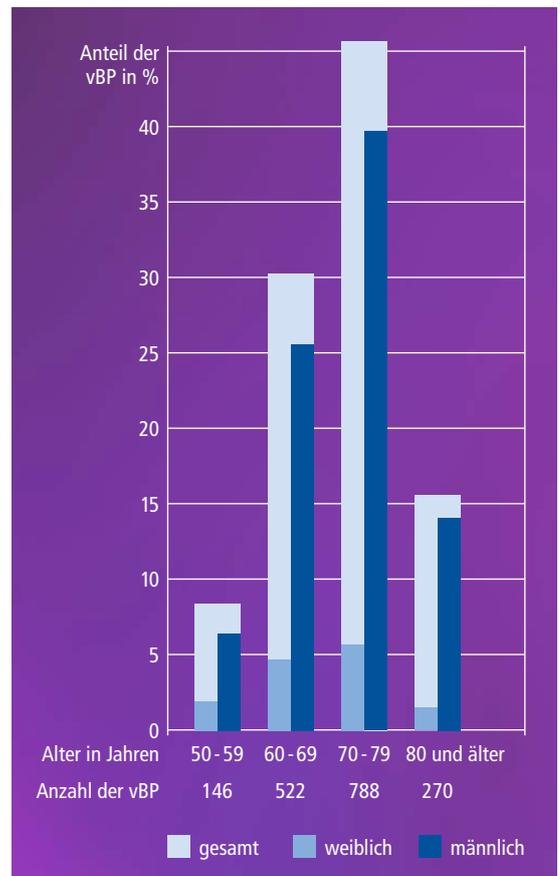
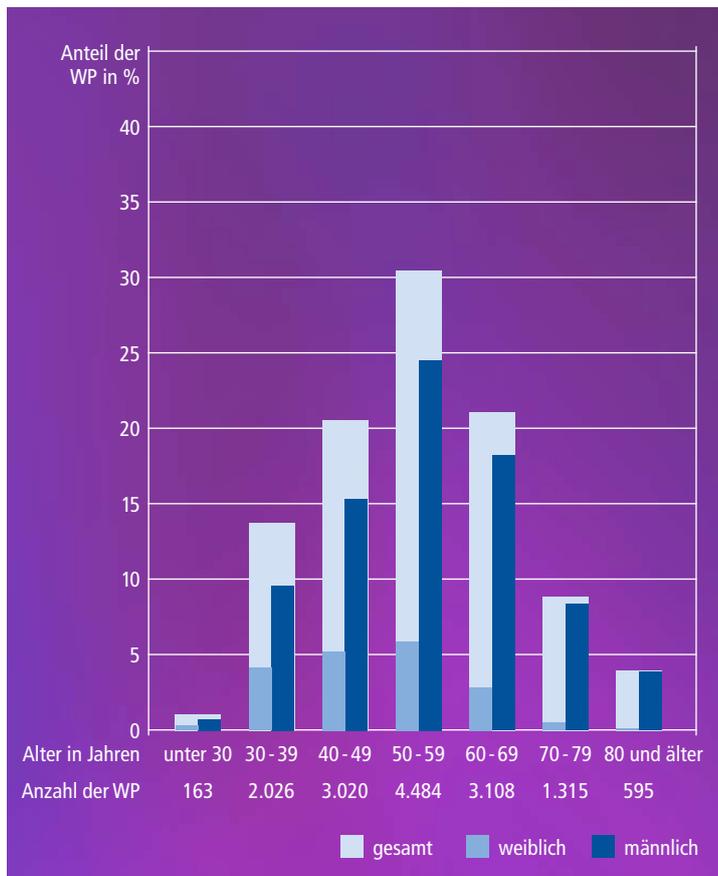
Mitgliedergruppe der vBP und vBP mit Mehrfachqualifikation

| Bundesland | Berufsqualifikation | | | | | Geschlecht Anzahl | | Art der Tätigkeit | | Gesamt vBP |
|----------------------------|---------------------|------------------|--------------|-------------------------|---------------------------|-------------------|------------|---------------------------------|----------------------------------|--------------|
| | vBP | vBP RA/SyndRA | vBP StB | vBP RA/SyndRA StB | vBP RA/SyndRA Notar | männl. | weibl. | vBP nur in eigener Praxis | vBP auch in eigener Praxis | |
| Baden-Württemberg | 4 | 31 | 249 | 15 | 0 | 260 | 39 | 152 | 103 | 299 |
| Bayern | 8 | 19 | 266 | 19 | 0 | 261 | 51 | 166 | 106 | 312 |
| Berlin | 1 | 3 | 46 | 2 | 1 | 39 | 14 | 26 | 19 | 53 |
| Brandenburg | 0 | 2 | 1 | 0 | 0 | 3 | 0 | 0 | 2 | 3 |
| Bremen | 1 | 1 | 12 | 1 | 0 | 12 | 3 | 5 | 2 | 15 |
| Hamburg | 1 | 10 | 51 | 6 | 0 | 55 | 13 | 31 | 26 | 68 |
| Hessen | 2 | 10 | 123 | 5 | 2 | 121 | 21 | 81 | 52 | 142 |
| Mecklenburg- Vorpommern | 0 | 1 | 5 | 1 | 0 | 6 | 1 | 2 | 4 | 7 |
| Niedersachsen | 1 | 4 | 129 | 4 | 2 | 132 | 8 | 77 | 48 | 140 |
| Nordrhein-Westfalen | 7 | 29 | 445 | 7 | 1 | 427 | 62 | 261 | 161 | 489 |
| Rheinland-Pfalz | 2 | 4 | 91 | 3 | 0 | 83 | 17 | 62 | 27 | 100 |
| Saarland | 2 | 2 | 23 | 1 | 0 | 25 | 3 | 17 | 7 | 28 |
| Sachsen | 1 | 3 | 15 | 0 | 0 | 17 | 2 | 11 | 7 | 19 |
| Sachsen-Anhalt | 0 | 1 | 4 | 0 | 0 | 3 | 2 | 4 | 1 | 5 |
| Schleswig-Holstein | 3 | 0 | 36 | 0 | 0 | 34 | 5 | 25 | 9 | 39 |
| Thüringen | 0 | 1 | 4 | 0 | 0 | 2 | 3 | 1 | 4 | 5 |
| Gesamt Inland | 33 | 121 | 1.500 | 64 | 6 | 1.480 | 244 | 921 | 578 | 1.724 |
| Gesamt Ausland | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 2 | 0 | 1 | 1 | 2 |
| Insgesamt | 34 | 121 | 1.501 | 64 | 6 | 1.482 | 244 | 922 | 579 | 1.726 |

Altersstruktur der Mitglieder

| Alter | Berufsgruppe Wirtschaftsprüfer | | | | | |
|-----------------------|--------------------------------|--------------|--------------|---------|---------------|---------|
| | Anzahl | Prozent | weiblich | Prozent | männlich | Prozent |
| 80 Jahre und älter | 595 | 4,0 | 17 | 2,9 | 578 | 97,1 |
| 75-79 Jahre | 504 | 3,4 | 22 | 4,4 | 482 | 95,6 |
| 70-74 Jahre | 811 | 5,5 | 55 | 6,8 | 756 | 93,2 |
| 65-69 Jahre | 1.140 | 7,7 | 116 | 10,2 | 1.024 | 89,8 |
| 60-64 Jahre | 1.968 | 13,4 | 306 | 15,5 | 1.662 | 84,5 |
| 55-59 Jahre | 2.663 | 18,1 | 510 | 19,1 | 2.153 | 80,9 |
| 50-54 Jahre | 1.821 | 12,4 | 361 | 19,8 | 1.460 | 80,2 |
| 45-49 Jahre | 1.613 | 11,0 | 386 | 23,9 | 1.227 | 76,1 |
| 40-44 Jahre | 1.407 | 9,6 | 381 | 27,1 | 1.026 | 72,9 |
| 35-39 Jahre | 1.161 | 7,9 | 348 | 30,0 | 813 | 70,0 |
| 30-34 Jahre | 865 | 5,9 | 263 | 30,4 | 602 | 69,6 |
| unter 30 Jahre | 163 | 1,1 | 49 | 30,1 | 114 | 69,9 |
| Gesamt | 14.711 | 100,0 | 2.814 | | 11.897 | |
| Prozent gesamt | 100,0 | | 19,1 | | 80,9 | |

| Alter | Berufsgruppe vereidigte Buchprüfer | | | | | |
|-----------------------|------------------------------------|--------------|-------------|---------|--------------|---------|
| | Anzahl | Prozent | weiblich | Prozent | männlich | Prozent |
| 80 Jahre und älter | 270 | 15,6 | 26 | 9,6 | 244 | 90,4 |
| 75-79 Jahre | 317 | 18,4 | 35 | 11,0 | 282 | 89,0 |
| 70-74 Jahre | 471 | 27,3 | 68 | 14,4 | 403 | 85,6 |
| 65-69 Jahre | 305 | 17,7 | 49 | 16,1 | 256 | 83,9 |
| 60-64 Jahre | 217 | 12,6 | 32 | 14,7 | 185 | 85,3 |
| 55-59 Jahre | 134 | 7,7 | 30 | 22,4 | 104 | 77,6 |
| 50-54 Jahre | 12 | 0,7 | 4 | 33,3 | 8 | 66,7 |
| 45-49 Jahre | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 40-44 Jahre | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 35-39 Jahre | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 30-34 Jahre | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| unter 30 Jahre | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Gesamt | 1.726 | 100,0 | 244 | | 1.482 | |
| Prozent gesamt | 100,0 | | 14,1 | | 85,9 | |





Gremien

Vorstand



Präsident
WP/StB
Andreas **Dörschell**
Düsseldorf



Vizepräsident
WP/RAuN/StB
Dr. Christof **Hasenburg**
Berlin



Vizepräsident
vBP/StB
Maximilian **Amon**
München



WPin/StBin
Katrin **Fischer**
Berlin



WP/StB/RA
Dr. Henning **Hönsch**
Berlin



WPin/StBin
Barbara **Hoffmann**
Mannheim



WPin/StBin
Susann **Ihlau**
Düsseldorf



WP
Dr. Christian **Janze**
Hannover



WP/StB
Evi **Lang**
München



WPin/StBin
Petra **Lorey**
Hamburg



WP/StB
Michael **Niehues**
Düsseldorf



WP/StB/RA
Dr. Eckhard **Ott**
Berlin



vBP/StB
Peter **Tann**
Hamburg

Beirat

Vorsitzer

WP/StB Dr. Karl **Petersen**, München

Stellvertretende Vorsitzenden

vBP/StB/RB Ingrid **Menges**, Bayreuth

WPin/StBin Verena **Heineke**, Düsseldorf

Weitere Beiratsmitglieder

WPin/StBin Dr. Kathryn **Ackermann**, Essen

vBP/StB Erich **Apperger**, Backnang

WP/StB Robert **Aumüller**, Würzburg

WP/StB Michael **Baum**, Düsseldorf

WP/StB Udo **Bensing**, Hamburg

WP/StB Niels **Berkholz**, Berlin

WP/StB Karl-Heinz **Brosent**, Düsseldorf

WPin/StB Andrea **Bruckner**, Hamburg

WPin Nicole **Dietl**, Köln (ab 1. Oktober 2024)

vBP/StB Josef-Werner **Dirkmorfeld**, Paderborn

WP/StB Mathias **Eisele**, Köln

WP/StB Simon **Exner**, Erkelenz

WP Michael **Ey**, Frankfurt am Main

WP/StB Dr. Wolf-Michael **Farr**, Berlin

WP/StB/RA Holger **Friebel**, Schrobenhausen (bis 30. Mai 2025)

WP/StBin FBinfIntStR Monika **Frings**, Aachen

WP/StB Katrin **Gäbler**, Frankfurt am Main

WPin/StB Rosemarie **Gergen**, Flensburg

WP/StB Frank Oliver **Gerlach**, Wiesbaden (ab 30. Mai 2025)

WPin/StBin Tanja **Grimme**, Essen

vBP/RA FAFStR Norbert Erich **Grochut**, München

WP/StB Rainer **Grote**, Düsseldorf (ab 26. März 2024)

WPin/StBin Silke **Grüttner**, Berlin

WP/StB Roland **Haeck**, Köln

WP/StB/RB Reinhard **Häckl**, Schondorf

WP/StB Michael **Häger**, Düsseldorf (bis 6. März 2024)

WP/StB Jens **Hagemann**, Berlin

WP/StB Jürgen **Hartmann**, Freiburg

WP/StB Johannes **Hauser**, Stuttgart

vBP Dr. Alexander **Held**, München

WPin Dr. Sabine Charlotte Maria **Hellig**, Stuttgart

WPin Sylvie **Hensen**, Frankfurt am Main

WPin/StBin Prof. Dr. Karin **Kaiser**, Heikendorf

WP/StB Susanne **Kolb**, Düsseldorf

WP/StB Daniela **Kuegler**, Leipzig

WP/StB Axel **Kunellis**, Berlin

WPin/StBin Christiane **Lawrenz**, Frankfurt am Main

WPin/StBin Annett **Linke**, Gera

WPin/StBin Nathalie **Mielke**, Berlin (bis 30. September 2024)

WPin/StBin Antje **Muskulus-Barthel**, München

WPin/StBin Vanessa **Neumann**, Gütersloh (bis 26. März 2024)

WP/StB Prof. Dr. Thomas **Olbrich**, Frankfurt am Main

WP/StB Thomas Marcel **Orth**, Düsseldorf

WP/StB Florian **Riedl**, Hamburg (ab 6. März 2024)

vBP/StB Andreas **Salamon**, Hamburg

WP/StB Ralf **Schmitz**, Düsseldorf

WP/StB Mark **Schüttler**, Lüdenscheid

WPin/StBin Bianca **Seifert**, Düsseldorf

WPin/StBin/CPA Karen Leah **Somes**, Stuttgart

vBP/StB Frank-Michael **Teckentrup**, Bielefeld

WP/StB Regina **Vieler**, Chemnitz

vBP/StB Ute **Winkler**, Heidelberg

WP/StB/CPA Dr. Richard **Wittsiepe**, Duisburg

WP/StB Christian **Zeitler**, Berlin

vBP/StB Michael **Ziegler**, Viersen

Kommission für Qualitätskontrolle

Vorsitzender

WP/StB/RA FAFStR Prof. Dr. Jens **Poll**, Berlin

Stellvertretende Vorsitzende

WP/StB Jürgen **Hug**, Korb

vBP/StB Wolfgang **Ujic**, Korb

Weitere Kommissionsmitglieder

WP/StB Wolfgang **Baumeister**, Kaiserslautern (bis 16. Januar 2024)

WP/StB Dr. Mark Peter **Hacker**, Stuttgart

WP/StB Jens-Uwe **Herbst**, Stuttgart (ab 17. Januar 2024)

WP/StB Ulrich **Kienzle**, München

WPin/StBin Wiebke **Lorenz**, Hamburg

WP/StB Andreas **Möbus**, Hamburg

WP/StB Gerd-Jürgen **Müller**, München

WP/StB Thomas **Rittmann**, Stuttgart

WP/StB Dr. Thomas **Schmid**, Berlin

WP/StB Gerhard **Schorr**, Brietlingen

WP/StB Stefan **Schweren**, Düsseldorf

WP/StB Stefan **Sinne**, Düsseldorf

WP/StB Hubert **Voshagen**, München (bis 16. Januar 2024)

Landespräsidentinnen/Landespräsidenten

Landespräsidentinnen/Landespräsidenten

| | |
|------------------------|--|
| Baden-Württemberg | WPIn/StBin Barbara Hoffmann , Mannheim |
| Bayern | WP/StB Dr. Karl Petersen , München |
| Berlin | WPIn/StBin Katrin Fischer , Berlin |
| Brandenburg | WP/StB Sebastian Giese , Königs Wusterhausen |
| Bremen | WP/StB Gerd-Markus Lohmann , Bremen |
| Hamburg | WP/StB Udo Bensing , Hamburg |
| Hessen | WP/StB Prof. Dr. Thomas Olbrich , Frankfurt am Main |
| Mecklenburg-Vorpommern | WP/StB Prof. Dr. Winfried Melcher , Schwerin |
| Niedersachsen | WP/StB Prof. Dr. Hans-Michael Korth , Hannover |
| Nordrhein-Westfalen | WP/StB Andreas Dörschell , Düsseldorf |
| Rheinland-Pfalz | WP/StB Andreas Creutzmann , Landau |
| Saarland | WP/StB Prof. Christoph Hell , Saarbrücken |
| Sachsen | WP/StB Regina Vieler , Chemnitz |
| Sachsen-Anhalt | WPIn Gabi Geyer , Osterburg |
| Schleswig-Holstein | WP/StB Rosemarie Gergen , Flensburg |
| Thüringen | WPIn/StBin Annett Linke , Gera |



Geschäftsführung/Geschäftsstellen

Geschäftsführung



WP/StB Dr. Michael Hüning
Geschäftsführer



RA (Syndikusrechtsanwalt) Dr. Eberhard Richter
Geschäftsführer

Hauptgeschäftsstelle

Rauchstraße 26
10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-0
Telefax +49 30 726161-212
E-Mail kontakt@wpk.de
www.wpk.de

Landesgeschäftsstellen

Baden-Württemberg

Leiterin: Ass. jur. Sabine Drüppel
Calwer Straße 11, 711 70173 Stuttgart
Telefon +49 848610-740
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: Ass. jur. Karl Reiter
Marsstraße 4, 80335 München
Telefon +49 89 2441273-800
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: RA Christian Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-216
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: RAin Hiltrud Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon +49 40 4689786-500
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

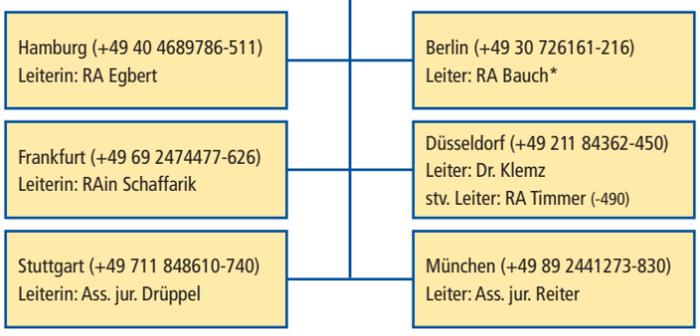
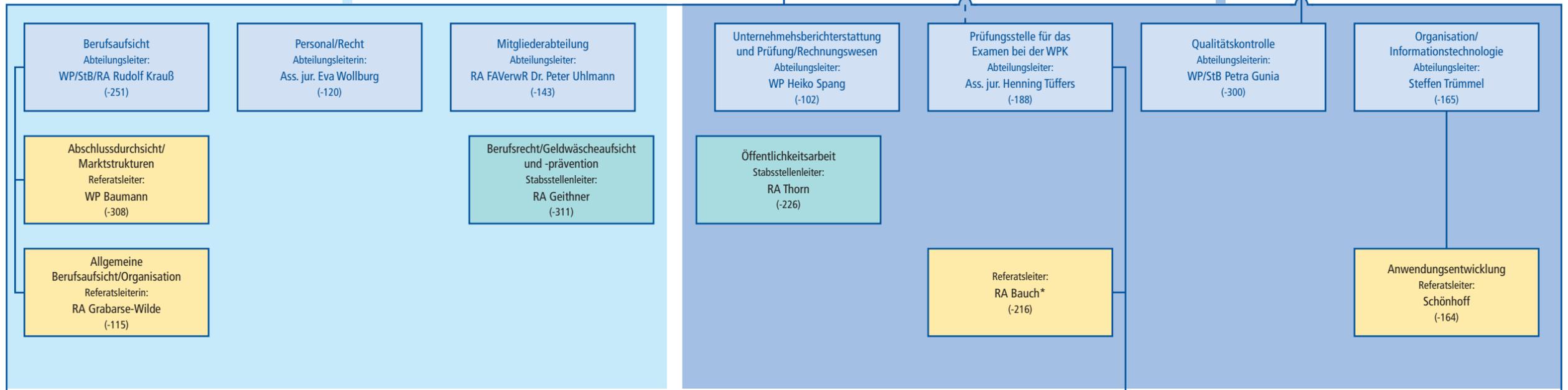
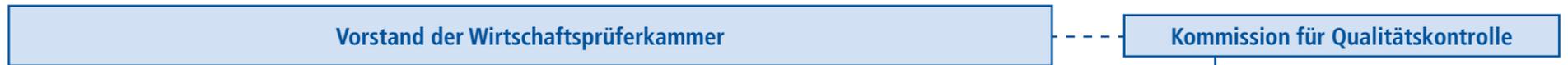
Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiterin: RAin Claudia Schaffarik
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 2474477-600
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Dr. Wolfgang Klemz
Tersteegenstraße 28, 40474 Düsseldorf
Telefon +49 211 84362-450
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Datenschutzbeauftragter:
RA Thorn (-226)



*anteilig

Impressum

Herausgeber:
Wirtschaftsprüferkammer

Geschäftsführung:
WP/StB Dr. Michael Hüning – Geschäftsführer
RA (Syndikusrechtsanwalt) Dr. Eberhard Richter – Geschäftsführer

Öffentlichkeitsarbeit:
RA David Thorn – Stabsstellenleiter

Zuständige Aufsichtsbehörde:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Öffentliche fachbezogene Aufsicht:
Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Realisation:
Hertwig-Design, Berlin

Bildnachweise:
Wirtschaftsprüferkammer und privat

Redaktionsschluss: Mai 2025



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Wirtschaftsprüferhaus

Rauchstraße 26

10787 Berlin

Telefon +49 30 726161-0

Telefax +49 30 726161-212

E-Mail kontakt@wpk.de

www.wpk.de